

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

1/2004

Februar 2004



Die Strecke: Belastungs- und Verletzungsschwerpunkte für Atemschutzgeräteträger
Seite 4

Tod durch Unfall im Feuerwehrdienst – Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
Seite 26

INHALT

4 PRÄVENTION

Eine Atemschutz-Strecke bildet durch ihre technischen Gegebenheiten besondere Belastungs- und Verletzungsschwerpunkte. Wir zeigen aus technischer, medizinischer und psychologischer Sicht, welche möglichen Gefahren bestehen.



16 PRÄVENTION

Vorbildliche Sicherheit im Feuerwehrhaus wird künftig durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ausgezeichnet.



19 IN EIGENER SACHE

Auswertung des Feedback-Bogens zu den FUK NEWS

20 PRÄVENTION

Welches INFO-Material ist noch aktuell?

21 PRÄVENTION

Aktuelles zu Sicherheitsfragen

22 ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET

Die FUK stellt im Rahmen einer Serie die Landkreise ihres Zuständigkeitsgebietes vor. Dieses Mal an der Reihe: Die Feuerwehren im Landkreis Celle.

24 PRÄVENTION

- Multifunktionsleiter
- Neu-, Aus- und Umbau von Feuerwehrhäusern
- Defekt an einer Umlenkrolle

26 LEISTUNGSRECHT

Tod durch Unfall im Feuerwehrdienst – das Leistungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung

30 NEUE INFO-BLÄTTER

- Verhalten in Notsituationen
- Musik- und Spielmannszüge

IMPRESSUM



Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95-431
Telefax: (05 11) 98 95-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Riggert, Geschäftsführer

Nachdruck:

Nur mit Quellenangabe erlaubt

Druck:

primedia, Hannover

Gestaltung:

COCO Werbung, Hannover

Auflage: 13.000

EDITORIAL



Dr. med. S. Wolf, F. Waterstraat,
J. Köpfer, H. Brünkmanns,
M. Riggert (v. l. n. r.)

V e r e h r t e r L e s e r ,

Das Thema Sicherheit kann interessant sein, wenn es als Message richtig verpackt an (Feuerwehr-) Mann und Frau gebracht wird. Sie haben uns in zahlreichen Antworten unserer **Feedback-Aktion** (Näheres ab Seite 19) bestätigt, dass wir diese Anforderung erfüllen.

Dafür danken wir Ihnen herzlich, denn Öffentlichkeitsarbeit, zu der wir gesetzlich verpflichtet sind, dahingehend zu „veredeln“, dass sie neben weiteren vielfältigen fachspezifischen Informationsmöglichkeiten unterschiedlicher Herkunft und Qualität bestehen kann, ist eine echte Herausforderung.

Auch ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung muss sich zunehmend auf immer besser informierte und kritischere Versicherte einstellen – eine Entwicklung, die wir sehr begrüßen und als Anlass zur ständigen Optimierung einer unserer Dienstleistungen für Sie begreifen.

Lesen Sie in unserem Artikel „**Die Strecke**“ eine interdisziplinäre Beleuchtung des Themas Atemschutz aus der Sicht unterschiedlicher FUK-bezogener Fachbereiche. An der Entstehung des Artikels waren mehrere Mitarbeiter der Kasse beteiligt, die zugleich aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sind (siehe Foto). Auf diese Feststellung legen wir Wert, denn die praxisgerechte Orientierung an den Bedürfnissen unserer Klientel macht unsere besondere Stärke aus.

Eine **gute Beratung** kann Geld und Ärger ersparen. Eine Aussage, die allgemein gültig ist.

Sie gilt im Besonderen auch für den Bau sowie den Aus- und Umbau von Feuerwehrhäusern.

Wie sollte sonst zu erklären sein, dass im Jahr 2000 in einer Niedersächsischen Kommune durch den Träger des Brandschutzes ein Feuerwehrhaus neu errichtet wurde und sich im Jahr 2003 im Rahmen einer Besichtigung durch die FUK zeigte, dass die Stellplatzmaße für die im Feuerwehrhaus befindlichen Fahrzeuge unzureichend waren?

Weitere Investitionen und damit kommunale Gelder wurden notwendig, weil eine von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen für die Kommune kostenfrei angebotene Bauplanungsberatung im Vorfeld des Bauvorhabens nicht in Anspruch genommen wurde.

Bitte informieren Sie sich über diese Thematik durch unseren Artikel auf Seite 25.

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen sieht sich als Partner der Niedersächsischen Feuerwehrleute und Kommunen. Nutzen Sie unsere Hilfestellungen.

Viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe

Ihr

Michael Riggert, Geschäftsführer

➔ Riggert@fuk.de



„... die Strecke ...“



Übungsstrecken für Atemschutzgeräteträger gibt es fast in jedem Landkreis. Meistens sind sie aus praktischen Gründen den örtlichen Feuerwehrtechnischen Zentralen (FTZ) angegliedert. Eine Atemschutz-Strecke bildet schon allein durch die besonderen technischen Gegebenheiten einige Belastungs- und Verletzungsschwerpunkte. Wir möchten auf bekannte und weniger erwartete Gefahren hinweisen.



Unsere Beispiele wurden in Northeim nachgestellt. Die Atemschutz-Strecke ist dort der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Einsatzleitstelle angegliedert. Mit der Ein- und Ausstiegsschleuse, dem zweistöckigen Parcours durch die Gitterboxen und dem „Kraftraum“ (Laufband, Endlosleiter, Trimmfahrrad) entspricht sie in weiten Zügen einer modernen Strecke, wie sie vielerorts zu finden ist. Wegen „rückenunfreundlichen Verhaltens“ wurden hier die Schlaghammer gegen einen Stepper ausgetauscht, welcher von den „Aktiven“ gut angenommen wird. Baulich auffällig

ist ein zusätzlicher Raum innerhalb des Schleusenbereiches, welcher, im Anschluss an die Strecke, als verqualmter Wohnraum individuell gestaltet werden kann (z. B. mit weiteren „vermissten“ Personen).

Zum Herausarbeiten der Belastungs- und Verletzungsschwerpunkte boten sich die Kameraden Sebastian Schipper und Thomas Hoffmann der Ortswehr Northeim als „Test-Trupp“ an. In mehreren Durchläufen absolvierten sie die Strecke unter verschiedenen Umgebungsbedingungen (Verqualmung, Hitze, Geräusche).

Hinter Gittern – Prävention

Was aus technischer Sicht bei Atemschutzübungsanlagen zu beachten ist

Atemschutzübungsanlagen werden oft auch als „Folterkammern der Feuerwehr“ bezeichnet. Einerseits sollen die Feuerwehrangehörigen in der Atemschutzübungsanlage nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine definierte Arbeit (im physikalischen Sinne) unter Atemschutz zu leisten. Auf der anderen Seite steht aber auch der Übungscharakter der Kriechstrecke: Geschicklichkeit und Bewegung in beengten Räumen unter Atemschutz sollen geübt werden. Dabei werden die Feuerwehrangehörigen oft genug an ihre persönlichen Leistungsgrenzen gebracht, die sie hierbei kennen lernen. Um zusätzliche Gefahren, die neben der ohnehin schon hohen Belastung auftreten können zu vermeiden, möchten wir einige Hinweise zur technischen Unfallverhütung in Atemschutzübungsanlagen geben. Diese richten



fach zu entfernen sein muss, für diese Gitterelemente gefordert (Bild 1).

- Sind diese Sicherungen vorhanden?
- Sind sie von außen gut zugänglich und leicht zu entfernen?

gangsweise folgende organisatorische Maßnahme ergriffen werden: Die Klappen sind generell geschlossen und werden erst vom Truppführer geöffnet. Die nachfolgenden Truppmänner und Truppfrauen halten diese ständig offen, bis das letzte



Bild 1

sich in erster Linie an die Betreiber der Anlagen, die für deren sicheren Zustand verantwortlich sind, aber auch an die Ausbilder, die Gefahrstellen erkennen und ggf. auch beseitigen sollen.

Die **Gitterelemente** müssen zwar leicht zu entfernen sein, damit man schnell an Feuerwehrangehörige, die in einer Notlage sind, herankommt. Dennoch dürfen sich die Elemente nicht von selbst lösen, wenn die Feuerwehrangehörigen mit ihrer Ausrüstung daran hängen bleiben und die Gitter sie beim Herunterfallen verletzen. Deshalb wurde schon vor Jahren eine Sicherung, die allerdings aus oben genanntem Grund ein-



Bild 2

Klappen, die verschiedene Ebenen der Übungsanlage miteinander verbinden, bzw. diese voneinander trennen, stellen aufgrund ihres Gewichts und der hohen kinetischen Energie, die sie beim Zufallen erreichen können, eine Gefahr dar (Bild 2). Durch Gasdruckdämpfer kann die kinetische Energie soweit reduziert werden, dass beim Zufallen keine Verletzungen von eingeklemmten Körperteilen (z. B. Finger) auftreten. Eine andere technische Möglichkeit besteht darin, dass die Klappen so montiert werden, dass sie im geöffneten Zustand in einer stabilen Lage verharren (Öffnungswinkel deutlich > 90°). Ist eine technische Lösung noch nicht realisiert, kann über-



Bild 3

Truppmitglied sie bewusst verschließt.

- Sind die Klappen in der Kriechstrecke im geöffneten Zustand in einer stabilen Lage?
- Werden die Klappen beim Zufallen gedämpft (z. B. durch Gasdruckdämpfer)?
- Sind alle Trupps über die sichere Handhabung der Klappen bei Fehlen technischer Sicherungen informiert?
- Wird die sichere Handhabung durch den Ausbilder überwacht?

Einige **Endlosleitern** sind so montiert, dass zwischen dem unteren Umlenkpunkt der Sprossen und dem



Bild 4

Boden nur wenige Zentimeter Luft verbleiben. Bei einer solchen Konstruktion ist es schon vorgekommen, dass die Sprossen plötzlich „durchgerutscht“ sind und ein Fuß des Übenden unter der untersten Sprosse eingeklemmt wurde (Bild 3). Die Ursache dieses Unfalles war der Antrieb, doch bei Versagen der Lichtschranke ist ein solcher Unfall ebenso möglich. Daher müssen der Antrieb und die Sicherheitseinrichtungen regelmäßig

geprüft und gewartet werden.

- Wann war die letzte Wartung des Antriebes?
- Wann war die letzte Prüfung der Sicherheitseinrichtungen?
- Wurden die Sicherheitseinrichtungen auf Funktion geprüft?

Nachdem hier technische Aspekte der Unfallverhütung vorgestellt wurden, soll aber noch ein weiterer Aspekt aufgegriffen werden: Uns erreichen immer wieder Anfragen, bei denen die Feuerwehrangehörigen wissen wollen, ob sie den Nachweis in der Atemschutzübungsanlage mit der Einsatzjacke oder mit der neuen Einsatzüberjacke erbringen sollen. Da die Einsatzüberjacke eine starke Belastung des Kreislaufes verursacht, kann nur eindringlich darauf hingewiesen werden, dass der Leistungsnachweis in der Atemschutzübungsanlage nur dann in der Einsatzüberjacke abgelegt werden soll,

wenn die Feuerwehrangehörigen vorher ausreichend Gelegenheit hatten, sich an die Belastung damit in der Atemschutzübungsanlage zu gewöhnen. Unser Foto verdeutlicht, wie stark die Belastung durch diese Schutzkleidung ist (Bild 4). Hier wird deutlich, wie sehr man schon bei relativ geringer Arbeit unter der Einsatzüberjacke schwitzt. Daher unser Appell an alle Atemschutzgeräteträger und Atemschutzausbilder: Üben Sie mit diesen Jacken! Überschätzen Sie Ihr Leistungsvermögen dabei aber nicht! Machen Sie sich mit den auftretenden Belastungen vertraut und lernen Sie Ihre persönlichen Grenzen kennen! Lernen Sie die notwendigen Gegenmaßnahmen (z. B. schnelles Öffnen der Jacke, Flüssigkeitsgabe) kennen! Bedenken Sie, dass es sich nicht nur um eine „neue Jacke“ handelt, sondern im Gegensatz zur „alten Jacke“ um ein regelrechtes neues Schutzsystem.

Aus medizinischer Sicht

Belastungs- und Verletzungsschwerpunkte in der Atemschutzstrecke

Jeder aktive Atemschutzgeräteträger, der alle paar Monate den Übungsparcours in „der Strecke“ absolviert, kennt eine oder mehrere der folgenden Situationen:

- Kamerad A passt an der Endlosleiter nicht auf, fährt bis ganz nach unten und klemmt sich den Fuß zwischen Boden und unterster Stufe (Bild unten).
- Kamerad B ist hoch motiviert und verpasst keinen Termin in der Strecke,



kooste es, was es wolle. Heute hat er eine heftige Grippe, der Hals schmerzt, die Nase ist geschwollen und der Kopf tut weh. Von seinen Kameraden angesprochen, bagatellisiert er seine Erkrankung und beginnt die Übungen. Erst als er an der Kletterschräge fast kollabiert, begreifen die Umstehenden, dass sich Kamerad B durch Selbstüberschätzung in unnöti-

ge Gefahr gebracht hat, die Jacke wird mit der Notöffnung aufgerissen (Foto oben).

- Der junge Kamerad E hatte letzte Woche seine G26-Untersuchung und trägt jetzt zum ersten Mal einen Pressluftatmer. Es folgt eine knappe Einweisung, dann geht's los – den Rest lernt er ja dann demnächst im Lehrgang ...

Alles ist für E völlig neu und ungewohnt, die schwere Ausrüstung, die Enge unter der Maske und das vermeintliche Gefühl „nicht genug Luft zu bekommen“. Anfangs hat er seine Ängste noch gut unter Kontrolle, hebt etwas gezwungen den Daumen, wenn der Übungsleiter per Lautsprecher fragt, wie es denn so geht.

Kurz vor Schluss der Übung wird er dann von dem nachfolgenden Kameraden in die „Röhre“ geschoben, hier verlässt ihn dann endgültig jegliche Zuversicht und der Mut. Er ruft um Hilfe und versucht sich die Maske vom Kopf zu ziehen, doch selbst das ist in der Röhre nicht so einfach (Bild 1).

- Auch die Kameradin F ist neu dabei, allerdings nach bestandener Atemschutzgeräteträger-Lehrgang. Richtige Angst hat sie nicht, möchte sich aber auch nicht in der Strecke verlaufen. Sie nimmt nun das „truppsweise Vorgehen“ sehr wörtlich und klebt förmlich an ihrem Truppführer. Dieses hat einige Blessuren für beide zur Folge.



Bild 1

Und zwar gleich am Einstieg: Der Kamerad bückt sich und seine Pressluftflasche schlägt ihr unter das Kinn. Auf der Kletterschräge hat er dann unwillkürlich des Öfteren die Finger von F unter seinen Füßen, an der nächsten Durchstiegsluke ist er kaum nach unten weggetaucht, da hat er schon ihre Stiefel im Nacken (Bild 2).

- Zugführer G ist ein erfahrener PA- und CSA-Träger. Die Übungen in der Strecke kann er schon gar nicht mehr zählen. Es klappt gut diesmal, PA aufgesetzt, Ventil ganz aufgedreht, Endlosleiter, Schlaghammer, Laufband, durch die Strecke gekrabbelt, die vermisste Puppe gefunden, Rautekgriff,

dann mit dem Rücken an der Wand entlang Richtung Schleuse rutschen.

Plötzlich bleibt G die Luft weg, keine Vorwarnung, kein Pfeifen des Ventils. Er versucht ruhig zu bleiben, aber schon saugt sich die Maske an sein Gesicht wie eine zerplatzte Kaugummi-Blase. Panik kommt auf, die Maske muss runter.

Die Ursache ist anschließend schnell gefunden: Nach 2 Metern Rutschen an der Wand hatte sich die gummiummantelte Ventilschraube komplett geschlossen (Bild 3).

Diese und ähnliche Situationen sind nur durch Umsicht, Konzentration, Rücksicht und Kameradschaft zu vermeiden. Hektik und Selbstüberschätzung haben weder im Realeinsatz, noch in der scheinbar „harmlosen“ Atemschutz-Strecke etwas verloren.

Neben den baulich bedingten Gefahrenquellen gibt es auch immer wiederkehrende Verletzungen, die durch



Bild 2

die Art der Fortbewegung in der Strecke bedingt sind. Hierzu zählen zum Beispiel Knie- und Schleimbeutelverletzungen.

▶ Kniegelenksverletzungen:

Betroffen sind bei relativ langsamen Bewegungen vor allem die Menisken und der Gelenkknorpel (Bild 4). Zerrungen oder Zerreißen des Bandapparates (z. B. vorderes Kreuzband) entstehen zumeist durch grobe äußere Kräfteinwirkungen wie Stürze oder größere Beschleunigung.

Ursachen: Gleichzeitiges Aufstehen aus der Hocke und Drehbewegung auf dem



Bild 3

am Boden fixierten Fuß bringt vor allem den Innenmeniskus an den Rand seiner Belastbarkeit.

Längeres Laufen in der Hocke bewirkt mit 20 kg „Zusatzbelastung“ (PA + persönliche Schutzausrüstung) einen maximalen Anpressdruck der rückseitigen Kniescheibe am Oberschenkelgleitlager, damit eine extreme Belastung des Gelenkknorpels mit möglichen, irreparablen Schäden.

Prävention: „Vierfüßlergang“ oder gebückte Gangart mit leicht angewinkelten Beinen. Keine gleichzeitige Streck- und Drehbewegungen im Kniegelenk.



Bild 4

▶ Schleimbeutelverletzungen:

Betroffen sind hier vor allem die Schleimbeutel vor der Kniescheibe und am Ellenbogen. Sie dienen in erster Linie als Gleitschicht zwischen der Haut und dem vorstehenden Knochen über einem Gelenk.

Ursachen in der Strecke: Durch dauerhafte Druckbelastung bei Arbeiten auf den Knien („Fliesenlegerkrankheit“) oder auf den Ellenbogen („Schreibtischkrankheit“) können sich die Schleimbeutel entzünden und schmerzhaft anschwellen. Heftige punktuelle Prellungen können Schleimbeutel sogar zerplatzen lassen.

Therapie: In der Regel kann eine einfache

che Schleimbeutelentzündung (Bursitis) mit Kühlung, Ruhigstellung/Schonung und entzündungshemmenden Medikamenten erfolgreich therapiert werden. Bei mangelnder Therapie oder häufig wiederkehrenden Entzündungen kann eine operative Entfernung notwendig sein. Da Schleimbeutel aufgrund ihrer Struktur für Antibiotika nur bedingt passierbar sind, ist bei Schleimbeutelentzündungen in Kombination mit Bakterien, z. B. durch kleine Schürfwunden, fast immer die operative Entfernung notwendig. Gleiches gilt für zerplatzte Schleimbeutel.

Prävention: Vermeidung von rutschender Fortbewegung auf den Knien. Anstrengend aber besser: „Vierfüßlergang“. Bei häufigen Übungsdurchläufen in der Strecke Einsatzhosen mit gepolsterten Kniepartien oder Knieschützer aus dem Sportbereich unter der Einsatzhose tragen.

▶ **Prellungen/Quetschungen:**

Ursachen: Fingerquetschungen an der Treppenschräge durch die Stiefel des Vordermannes oder zwischen der Pressluftflasche des Kameraden und den Gitterrahmen. Schulter und Gesichtsverletzungen durch Einstieg in die Bodenluken ohne Rücksicht auf den vorgehenden Kameraden. Zu schnelles Vorgehen ohne Ertasten von Hindernissen (Rohrleitungen, Armaturen, etc.)

Prävention: Konzentriertes und „defensives“ Vorgehen.



Bernd Kühle,
KBM Northeim

„Ich lege Wert auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung, gerade im Bereich Atemschutz, weil mir die Sicherheit der mir anvertrauten Kameraden am Herz liegt.“

▶ MEDIZINISCHE NOTFÄLLE



Für medizinische Notfälle in der Atemschutzstrecke gibt es bislang keine verpflichtenden Vorgaben. Der Kreis Northeim hält für Übungen in der Strecke ausgebildetes Rettungsdienstpersonal am Ort vor. Dieses ist sicherlich eine optimale, wenn auch bislang wenig verbreitete

Eigensicherung der übenden Kameraden. Wir empfehlen aber eine entsprechende Verfahrensweise.

? Automatischer externer Defibrillator (AED) im Feuerwehrdienst? Ist das Vorhalten derartiger Geräte für Einsatzkräfte unter schwerem Atemschutz sinnvoll?

Vor dem Hintergrund von regelmäßig wiederkehrenden Kreislaufnotfällen und sogar Todesfällen in Atemschutzstrecken darf diese Frage nicht von vornherein aus finanziellen Gründen verneint werden, sondern bedarf einer qualifizierten Klärung.

In einer Studie an 36 Atemschutzgeräteträgern unter normalen Bedingungen in einer Atemschutzstrecke untersuchten T. Finteis et al. (Notfall & Rettungsdienst, Springer Verlag, 6-2003) die Belastungsfolgen anhand von EKG-Aufzeichnungen. Alle Teilnehmer erreichten im Mittel 95,4% ihrer maximalen Herzfrequenz. 6 Probanden entwickelten Herzrhythmusstörungen. Vor diesem Hintergrund ist die Vorhaltung von automatischen externen Defibrillatoren bei Übungen und Einsätzen von Atemschutzgeräteträgern in der Feuerwehr eine sinnvolle, lebensrettende Investition. Ein bereits eingetretener Todesfall unterstreicht diese Aussage.

Die Aufsichtspersonen in den Atemschutzstrecken und nach Möglichkeit ein Großteil der Einsatzkräfte müssen entsprechend auf den Geräten eingewiesen werden (Infos z. B.: Björn-Steiger-Stiftung e. V.).



► „G 26“ – FRAGEN UND ANTWORTEN



Wer unter Atemschutz tätig wird, muss die medizinischen Anforderungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für Atemschutzgeräte (G 26) erfüllen.

In der letzten Ausgabe der FUK NEWS (3/2003) hatten wir unter „Aktuelles“ schon kurz über die durch den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen initiierten Fortbildungsveranstaltungen für nach dem Grundsatz 26 „Atemschutzgeräte“ ermächtigte Ärzte berichtet.

Positiv überrascht waren wir von der großen Resonanz auf diese Veranstaltungsreihe, an der 235 ermächtigte Ärzte teilgenommen haben.

Die während der fünf Veranstaltungen am Häufigsten gestellten Fragen und Antworten sind im Folgenden aufbereitet. Der Betriebsarzt Dr. med. Krentzlin, der neben der leitenden Aufsichtsperson der Feuerwehr-Unfallkasse, Dipl.-Ing. Falkenberg, auch Referent bei allen Fortbildungsveranstaltungen war, hat seine langjährigen Erfahrungen eingebracht.

1 Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die G 26-Untersuchung?

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 3 UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (UVV-V A4; alt: GUV 0.6) und der „Atemschutzanleitung“ des Landes Niedersachsen bzw. der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7).

2 Nach welchen Gebührensätzen ist die G 26-Untersuchung abzurechnen?

Die früher bestehende verbindliche Kostenregelung (145,20 bis 185,70 DM) ist seit 01.05.2001 entfallen. Der Träger der Feuerwehr kann seitdem die Kosten mit dem Arzt frei vereinbaren. Empfehlungen über den Kostenrahmen sind vom Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. aufgestellt worden.

3 Welche Konsequenzen hat eine Abweichung vom Untersuchungsumfang des G 26?

Es kann aus medizinischen Gründen indiziert sein, zur Abklärung von kritischen Befunden zusätzliche Untersuchungen durchzuführen. Werden hingegen Untersuchungsbestandteile weggelassen, sollte der Arzt dokumentieren, warum er so verfährt und gegebenenfalls begründen können, wie er ohne

diesen Untersuchungsbestandteil zu einem aussagefähigen Ergebnis kommt. Letztlich trägt immer der untersuchende Arzt mit seiner Unterschrift die Verantwortung.

4 Müssen die Nachuntersuchungsfristen taggenau eingehalten werden?

Die im G 26 angegebenen Fristen der Nachuntersuchungen sind Maximalfristen. Im G 26 heißt es deshalb: „vor Ablauf von ... Monaten“.

5 Können G 26- und G 31-Untersuchungen (für Taucher) zusammengefasst werden?

Grundsätzlich ja. Der Arzt muss jedoch für beide Untersuchungen ermächtigt sein und zwei Bescheinigungen ausstellen.

6 Sind bei jeder Untersuchung Röntgenaufnahmen zu fertigen?

Nein. Um die Strahlenbelastung durch das Röntgen zu reduzieren, müssen sich Geräteträger der Gruppe 3 unter 50 Jahre nur bei jeder zweiten Untersuchung (72 Monate) und über 50 Jahre nur bei jeder 3. Nachuntersuchung (36 Monate) einer Röntgenaufnahme unterziehen.

7 Wie genau ist die Empfehlung des G 26 III hinsichtlich der Überschreitung der Übergewichtsgrenze von 30% nach Broca einzuhalten, um die G 26-Kriterien im Sinne von Tauglichkeit für das Tragen von schwerem Atemschutz noch zu erfüllen?

Bei Erfüllung der übrigen Kriterien, besonders bei gutem Herz-Kreislauf-Trainingszustand, kann eine geringe Überschreitung (bis ca. 5 kg) unter der Bedingung, dass der Proband Gewicht abnimmt, toleriert werden.

8 Ist die Ergometrie bei leichter Ruhetachycardie mit einer Herzfrequenz mit geringfügig mehr als 100 Schlägen pro Minute noch durchführbar?

Nach bisherigen Erfahrungen ist die Ruhe-Sinustachycardie mit Herzfrequenzen in diesem Bereich oft nervositätsbedingt, häufig von den Untersuchten auch als „Weißkittelsyndrom“ bezeichnet. Bei darüber hinaus unauffälligen Organbefunden, Fieberfreiheit und ausreichender Hydrierung ist die Ergometrie nach Ausschluss aller Kontraindikationen vorsichtig mit niedriger Wattzahl von 75 Watt bei Frauen und 100 Watt bei Männern zu beginnen. Oft gleicht sich dann der weitere Frequenzverlauf entsprechend dem Trainingszustand an und mündet nach Belastung in den Normalfrequenzbereich.

Zu prüfen ist aber in jedem Fall der Anhang 2 des G 26 (Leitfaden für die Ergometrie).

9 Kann unter der Einnahme von Betablockern die Ergometrie durchgeführt werden?

Da auch Feuerwehreinsätze unter der Wirkung von Betablockern abgeleistet werden, sollte die G 26-Untersuchung unter einsatznahen Bedingungen durchgeführt werden. Die meist erniedrigte Herzfrequenz muss natürlich bei der Beurteilung entsprechend berücksichtigt werden.

10 Sind Maskenbrillen bezüglich der Korrektur vollwertig?

Bei der Maskenbrillenverordnung durch einen Augenarzt ist diese Korrektur so vollwertig wie bei einer optimalen Brillenkorrektur.

11 Ist der Linksschenkelblock im Ruhe-EKG grundsätzlich Ausschlusskriterium für die Ergometrie?

Ja. Eine kardiologische Abklärung ist dringend zu empfehlen.

12 Wie sind Vollbarträger bezüglich der Tauglichkeit von schwerem Atemschutz zu bewerten?

Feuerwehrangehörige, die im Bereich der Dichtlinien des Atemanschlusses (Atemschutzmaske) einen Bart oder Koteletten tragen, sind als Träger von Atemschutzgeräten (Pressluftatmer, Regenerationsgeräte, Filter und anderer Geräte in Verbindung mit Vollmasken) nicht geeignet.

Der Grund für diese Aussage sind die hohen Leckagewerte, die zwischen der behaarten Gesichtshaut und dem Dichtrahmen der Atemschutzmaske auftreten. Wie Untersuchungen gezeigt haben, tritt sogar schon eine messbare Veränderung der Leckagewerte zwischen frisch rasierten Feuerwehrangehörigen und denen mit einem 12-Stunden-Bart ein.

Für das Tragen von Atemanschlüssen (Atemschutzmasken) sind auch die Feuerwehrangehörigen nicht geeignet, die beispielsweise aufgrund ihrer Kopfform oder von tiefen Narben keinen ausreichenden Dichtsitz erreichen.



WARTUNG UND PFLEGE VON ATEMSCHEUTZGERÄTEN

Reinigung und Desinfektion von Lungenautomaten

Bereits in den berufsgenossenschaftlichen „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (ZH 1/701; heute: BGR 190) – aus dem Jahr 1994 – wird die Desinfektion von Lungenautomaten **nach jedem Gebrauch** gefordert. Auch in dem RdErl. d. MI v. 01.10.1991 „Atemschutz für die Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ wird gefordert, dass „alle mit der Ausatemluft in Verbindung kommenden Teile zu desinfizieren sind.“ Zu diesem Zeitpunkt war durch Anwender- und Herstelleruntersuchungen bestätigt worden, dass gerade bei den so genannten „Normaldruckgeräten“ (Atemluft muss vom Träger angesaugt werden) Ausatemluft als auch Speichel in die Lungenautomaten gelangen kann und deshalb eine Desinfektion nach Gebrauch notwendig ist.

Die Forderung, Lungenautomaten zu desinfizieren, ist folglich nicht neu und die Notwendigkeit schon vor Jahren durch Versuche untermauert worden.

Neu diskutiert wurde dieses Thema ab 1993 mit der Einführung von so genannten „Überdruckpressluftatmern“ (Luft strömt in die Maske ein). Es wurde hier wegen der eindeutigen Strömungsverhältnisse (Überdruck) vermutet, dass gegen die ständig in die Atemschutzmaske strömende Luft – im Gegensatz zu den bisherigen Geräten – eine Desinfektion des Lungenautomaten entbehrlich ist. Da bei diesen Überdruckgeräten zeitweise jedoch auf beiden Seiten des so genannten Einatemventils der gleiche Druck ansteht, kann Ausatemluft

trotzdem in den Bereich des Lungenautomaten gelangen. Bei den Versuchen, vorgestellt 1994 in Frankfurt, wurden Speichelreste im Lungenautomaten nachgewiesen.

- **Ergebnis:** Wenn bei „Überdruckpressluftatmern“ Ausatemluft in den Lungenautomaten gelangen kann, dann auch bei „Normaldruckgeräten“.
- **Konsequenz:** Alle Lungenautomaten sind nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Anders lautende Aussagen von nicht intensiv mit dem Atemschutz befassten Einrichtungen sind deshalb nicht zutreffend.



Atemnot der Seele

Die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und vor allem die Tätigkeit im Einsatz stellen hohe Anforderungen an die körperliche und geistige Fitness der Feuerwehrkameraden. Die verwendete, ebenfalls hohen Belastungen ausgesetzte und standhaltende Technik ist das Ergebnis jahrzehntelanger empirischer Auswertung gesammelter Erfahrungen und Daten und darauf basierender naturwissenschaftlicher Entwicklungsprozesse.

Der gesamte Sektor „Atemschutz“ hat sich so von seinen Anfängen her stetig fortentwickelt und bildet heute ein komplexes Gefüge von Beanspruchungen und deren Bewältigung. Zu diesem Beitrag gehört im Sinn der bewussten Wahrnehmung dieser Komplexität auch die **Berücksichtigung der psychologischen Perspektive.**

Wissenschaften wie Psychologie oder Pädagogik beschäftigen sich anders als die des Ingenieursektors mit dem Menschen und seinem Verhalten, z.B. in belastenden Situationen. Grundsätzlich sind das Tragen eines Atemschutzgerätes und das Arbeiten unter diesen Bedingungen als eine in vielen Fällen außergewöhnliche Situation zu definieren.

Manch einer mag sich daran erinnern, wie er das erste Mal die Maske aufgesetzt hat und aufgefordert wurde, gegen den Widerstand des Ventils ruhig zu atmen. Eine zumindest leise Verunsicherung, möglicherweise aber auch mehr, die Angst, keine Luft zu bekommen, mögen sich eingestellt haben. Diese Reaktion ist grundsätzlich normal und kann durch entsprechende Unterweisung in der Ausbildung und durch zunehmende Routine handhabbar werden. Aber es bleibt eine Situation, die von den natürlichen biologischen und physiologischen Gegebenheiten des Menschen her ungewöhnlich ist und deshalb nicht nur körperliche, sondern auch **seelische Reaktionen wie Beklemmung, Angst oder sogar Panik** auslösen kann.

Wenn Ihnen diese Formulierung übertrieben erscheint, dann denken Sie bitte an



den Tod eines Kölner Berufsfeuerwehrmannes vor einigen Jahren, der sich, nachdem der Alarmton seines Pressluftatmers ihm das Erreichen der Reserve angezeigt hatte, in Panik die Maske herunterriss und an Rauchvergiftung starb.

Es geht nicht darum, das Thema „Einsatz unter PA“ über Gebühr mit psychologischem Beschlag zu belegen. Das Ziel ist vielmehr, in konsequenter Verfolgung der interdisziplinären Ausrichtung dieses Beitrages auch diesem Aspekt gerecht zu werden. Deshalb stellen wir Ihnen zu Ihrer Verwendung in der Aus- und Fortbildung einen **Unterrichtsvorschlag** zu dieser Thematik vor, der durch das INFO-Blatt „**Verhalten in Notsituationen**“ ergänzt wird. Je nach den örtlichen Gegebenheiten wäre es z.B. möglich, diese Unterrichtseinheit zur Grundlage Ihrer didaktischen und methodischen Überlegungen zu machen und nach den eigenen Verhältnissen zu modifizieren.

Wir raten dazu, die bisherigen, grundsätzlich bewährten und erprobten Verfahrensweisen um diesen psychologischen Aspekt zu ergänzen. Dabei ist die **Mitwirkung von Fachleuten der psy-**



chosozialen Notfallversorgung an diesem Segment der Ausbildung sicherlich sinnvoll. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass die ohnehin hohe Anforderungen stellende Situation des Einsatzes unter PA durch weitere Stressoren der Einsatzstelle belastet wird, ist sehr groß. Es wird nahezu jeder Atemschutzgeräte-



träger irgendwann mit verbrannten Menschen zu tun haben, vielleicht sogar im Rauch einer aufgeheizten Wohnung sich vortastend ein getötetes Kind finden oder bei einem Brand im Haus von Freunden oder sogar Familienmitgliedern zum Einsatz kommen.

Um Sie bei der Aus- und Fortbildung zu unterstützen, schlagen wir daher in diesem Kontext auch die Verwendung der nachfolgenden **INFO-Blätter** vor:

Verhalten in Notsituationen

Dieses INFO-Blatt orientiert über die Problematik lebensbedrohlicher Einsätze am Beispiel des Atemschutzes und kann Einstiegsmedium zu einer erweiterten Behandlung der Thematik sein.

■ Stress-Faktoren beim Einsatz

Damit wäre es z. B. möglich, die Kameradinnen und Kameraden im Vorwege auf die zu erwartenden Belastungen einzustellen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich darüber untereinander auszutauschen. Jüngere Feuerwehrmitglieder können von den Erfahrenen und deren Ratschlägen und Berichten profitieren und sich so mögliche angemessene Reaktionsweisen auf zu erwartende kritische Lagen erarbeiten.

■ Stress-Symptome

Die Sensibilisierung für denkbare Stress-Reaktionen verhindert, gegenüber bisher unbekanntem eigenen und fremden Reaktionsmustern hilflos zu sein.

■ Posttraumatische Belastungsstörung

Die Kenntnis der Symptome dieser Erkrankung eröffnet die Chance zu frühzeitiger qualifizierter psychotraumatologischer Hilfe. Eine Posttraumatische Belastungsstörung kann Menschen über Jahre, im Extremfall Jahrzehnte – denken Sie an die unverarbeiteten Erlebnisse vieler Menschen der Kriegsgeneration – gesundheitlich beeinträchtigen. Gerade bei Einsätzen unter PA kommt es immer wieder zu menschlichen Grenzerfahrungen, die die Helfer und ihre seelischen Krisenreaktionsmechanismen überfordern können. Deshalb sind hier Grundkenntnisse über potenzielle Folgen und deren fachliche Beseitigung entscheidend wichtig.

■ Psychologische Erste Hilfe

Gegenwärtig im Auftrag des Bundesinnenministeriums durchgeführte Forschungsprojekte zu psychischen Folgen belastender Einsätze zeigen klar, dass eine zeitnahe Begleitung der Kameradinnen und Kameraden im Sinn eines On-Scene-Supports ein hochwirksamer Faktor zur Prävention psy-

chischer Beeinträchtigungen ist. Ein PA-Träger, der z. B. eine verbrannte Person gefunden und bei der Bergung mitgeholfen hat, sollte, wenn er es wünscht, bereits an der Einsatzstelle im Sinn der auf diesem INFO-Blatt formulierten Hinweise Rückhalt und Unterstützung erfahren.

■ Geregeltetes Einsatznachgespräch

Diese Form der Einsatznachsorge ermöglicht den geordneten Austausch über das im Einsatz Erlebte und zeigt Perspektiven ggf. mittel- oder längerfristiger Begleitung auf.

■ Feuerwehrseelsorge

Feuerwehrseelsorger sollten in die Aus- und Fortbildung im Atemschutz an den Schnittstellen von technischen mit psychologischen Aspekten integriert werden und grundlegende Inhalte und Arbeitsformen psychosozialer Begleitung von Einsatzkräften praxisgerecht umsetzen.

Grundsätzliche Besinnung: Verhalten in Notsituationen

Lebensbedrohliche Notsituationen sind zum Glück seltene Ereignisse. Weder Feuerwehrleute, noch andere im Einsatzdienst Tätige, wie z. B. Polizisten, geraten ständig in Lagen, in denen sie um ihr Leben fürchten müssen.

Dennoch stellen solche Gefahren realistische Szenarien dar, die jederzeit passieren können und in mehr oder weniger großen, vorher nicht berechenbaren Abständen auch eintreten. Diese Unberechenbarkeit, verbunden mit dem ange deuteten hohen Bedrohungspotenzial, stellt äußerst komplexe Anforderungen an die in der jeweiligen Lage Agierenden und deren Aus- und Fortbildung. Es gilt, eine Gratwanderung durchzuführen zwischen einem „übertrainierten“ Gefahrenbewusstsein, das bei jedem Routineeinsatz lähmende tödliche Risiken vermutet einerseits und einer zu lässigen Sorglosigkeit andererseits, die auf in diesem Kontext statistisch unbrauchbare Zeitabläufe unfallfreien Dienstes hinweist.

Entscheidend wichtig ist die Herstellung oder Wiederherstellung einer wachen, sensiblen Grundhaltung, die im Einsatz-

dienst, z. B. unter Atemschutz, das Unvorhergesehene für möglich hält und über qualifizierte Reaktions- und Schutzmechanismen verfügt.

Folgende Beispiele mögen das Problem verdeutlichen:

- Feuerwehrleute bekämpfen einen Küchenbrand nach Fettexplosion in der Friteuse. Die aufgeregten Bewohner vergessen, dem unter schwerem Atemschutz vorgehenden Trupp oder irgendeinem anderen Feuerwehrmann zu sagen, dass unten im Küchenschrank eine Propangasflasche für den demnächst geplanten Campingurlaub lagert. Aufgrund der nach Routine aussehenden Einsatzstichworte „Zimmerbrand“, „Keine Gefährdung von Menschenleben“ hat niemand von den Einsatzkräften nach weiteren Gefahrenquellen gefragt oder die Küche durchsucht.

Beim Aufräumen wird die bereits Ausblühungen aufweisende Gasflasche gefunden; aus der Deckung heraus kann durch längere Kühlung die Explosion verhindert werden.

- Ein Feuerwehrkamerad hat sich entgegen der Weisungen seines Gruppenführers und auch einiger erfahrener Kameraden angewöhnt, im Übungsdienst das Visier seines Helms hochzuklappen. Diesbezügliche Vorkhaltungen beantwortet er mit der Versicherung, die Schutzkleidung im Einsatz regelgerecht zu tragen.

Bei einem Brand in den frühen Morgenstunden erleidet er im Gesicht schwere Verbrühungen, als plötzlich aus einer berstenden Rohrleitung heißer Wasserdampf austritt und ihn trifft.

- Ein körperlich durchtrainierter, ehrgeiziger Feuerwehrmann leidet unter Platzangst, verheimlicht dieses aber gegenüber seinen Vorgesetzten und Kameraden. Mit äußerster Selbstdisziplin übersteht er den Atemschutzgerätelehrgang, vermeidet es aber seitdem, im Einsatz unter schwerem Atemschutz zu arbeiten. Er begründet dieses Verhalten mit wechselnden Argumenten wie zeitweiligem Unwohlsein, einer Erkältung oder nachlässi-

ger Rasur. Ermahnungen der Kameraden, das Arbeiten unter Atemschutz regelmäßiger zu trainieren, begegnet er mit dem Hinweis auf den bereits mehrere Jahre zurückliegenden letzten echten Einsatz dieser Art in der betreffenden Feuerwehr. Während einer zuerst routinemäßig ablaufenden Brandbekämpfung unter Atemschutz in einem mit alten Möbeln und Bücherkisten zugestellten Kellerraum wird er dem außerhalb des verqualmten Gebäudes in Bereitstellung stehenden Rettungstrupp zugeteilt.

Beim Öffnen der Kellertür ereignet sich eine Rauchgasdurchzündung. Der Einsatzleiter befiehlt dem Rettungstrupp, sofort unter Atemschutz zur Unterstützung der Kräfte im Keller vorzugehen. Trotz seiner Platzangst befolgt der Kamerad diesen Befehl, reißt sich aber nach wenigen Minuten, im Rauch stehend, die Atemmaske vom Gesicht und erleidet eine tödliche Rauchgasintoxikation.

- Zwei erfahrene Kollegen des Streifen dienstes kontrollieren ohne konzentrierte Eigensicherung kurz vor Schichtende routinemäßig einen Pkw mit zwei Insassen, ohne dass der Fahrer einen Verkehrsverstoß begangen hätte.

Während der Kontrolle der Papiere entwickelt sich ein freundliches Gespräch zwischen den Polizisten und dem Fahrer. Als sie ihn bitten, den Kofferraum zu öffnen, schießt der Beifahrer auf einen Beamten und verletzt ihn schwer.

- Eine städtische Feuerwehr mit hohem Einsatzaufkommen hat sich im Funkverkehr eine eher nachlässige, wenig formalisierte Sprache angewöhnt und die Fortbildung auf dem Sektor Sprechfunk nur sehr eingeschränkt betrieben.

Der Brand eines Industriebetriebes fordert zwei Schwerverletzte und einen Toten unter den Feuerwehrleuten, weil sie, plötzlich vom Feuer eingeschlossen, vor Panik ihr Funkgerät erst falsch bedienen und dann für die außerhalb des Gebäudes bereit stehenden Rettungstrupps unverständliche Notrufe absetzen.

Niemandem soll mit diesen Beispielen unbegründet Angst gemacht werden. Aber sie verdeutlichen die Notwendigkeit eigener qualifizierter präventiver und gefahrenabwehrender Maßnahmen. Training und Wachsamkeit können eigenes und fremdes Leben retten – Routine und Sorglosigkeit es zerstören. Jederzeit.



Im Folgenden finden Sie einen beispielhaften **Vorschlag zur Behandlung des Themas „Verhalten in Notsituationen“ in der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger**. Es gibt dazu aufgrund der Komplexität dieses Gebietes keine allgemeingültigen Empfehlungen im Detail. Wir verstehen diese Gedanken gewissermaßen als „Rohbau“, dessen einzelne „Räume“ je nach regionalen und individuellen Gegebenheiten zu gestalten sind.

Grundstruktur einer eintägigen Ausbildungseinheit „Verhalten in Notsituationen unter schwerem Atemschutz“



In dieser Einheit ist ein ausgewogenes Verhältnis von Theorie und Praxis entscheidend wichtig; das Ziel muss sein, kritische Situationen in praktischen Trainings mit intensiven Wiederholungen zu üben. Wer lebensbedrohliche Lagen ausschließlich theoretisch studiert hat, ohne angemessenes, überlebensnotwendiges Reagieren tatsächlich geübt zu haben, wird im Ernstfall mit hoher Wahrscheinlichkeit versagen.

1 Einführung in die Thematik „Verhalten in Notsituationen“ (Zeitansatz: mindestens 2 Stunden)

Nach der Begrüßung der Teilnehmenden sollte eine Hinführung zum Thema im Sinn der hier formulierten Einleitung stehen. Bei konsequenter Beurteilung der Gefahrenpotenziale an Einsatzstellen und der Ableitung notwendiger Prävention daraus sollte eine Ausbildung „Verhalten in Notsituationen“ mindestens allen Atemschutzgeräteträgern angeboten werden. Die Tauglichkeit nach G 26 und der erfolgreich abgeschlossene Atemschutzlehrgang sind Voraussetzungen zur Teilnahme an der hier vorgeschlagenen Unterrichtseinheit.



Wenigstens einer der diese Ausbildung Leitenden muss nach unserem Verständnis über eigene Erfahrungen der Bewältigung gefährlicher Lagen verfügen.

Daran kann sich die Besprechung solcher Situationen, die – möglicherweise – von den Teilnehmenden selbst erlebt worden sind, anschließen. Wenn es auf Seiten der Teilnehmenden noch keine eigenen Erfahrungen gibt, werden von den Unterrichtenden vorbereitete Beispiele zur Einführung in die Thematik vorgestellt. Es ist sinnvoll, dabei nicht nur zu erzählen, sondern nach Möglichkeit durch Skizzen oder Fotos für bessere Anschaulichkeit zu sorgen. In der anschließenden Besprechung sollte Raum nicht nur für fachliche Fragen zur

Technik und Taktik sein, sondern ausdrücklich auch für Gefühle wie Verunsicherung, Angst oder Panik. Dabei ist darauf zu achten, Einzelnen, die sich vielleicht mit zweifelhaftem Gehabe als uneingeschränkt mutig gebärden, deutlich zu machen, dass es nicht um Selbstdarstellung geht, sondern um ein auf individuelle Gegebenheiten abgestimmtes Lernen in der Gruppe.

Aspekte zur Diskussion eines gefährlichen Einsatzes können sein:

- Die Lage und die sie bestimmenden Einflussgrößen
- Daraus resultierende Aufgaben und Anforderungen an die eingesetzten Kräfte
- Bestehende Gefahren dieser Einsatzstelle
- Potenzielle Handlungsfehler und deren Folgen
- Aufkommende Gefühle und Gedanken der Teilnehmenden (das Thema „Angst“ ist in diesem Kontext auf jeden Fall differenziert, d. h. im Sinne der Polarität von Angst als lähmendem, bzw. warnendem, lebensrettendem Faktor, zu behandeln)
- Lösungsvorschläge und deren ausführliche Besprechung

2 Einsatzübung (Zeitansatz: mindestens 2 Stunden):

Auf Basis der entweder von den Teilnehmenden selbst oder von den Unterrichtenden vorgestellten Einsatzbeispiele wird eine Lage als Übung nachvollzogen. Bevor dieser praktische Part beginnt, erfolgt eine grundsätzliche Wiederholung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (siehe z.B. die Veröffentlichung der UVV Feuerwehr durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen) einschließlich praktischer Übungen an den einzusetzenden Geräten, z. B. den Pressluftatmern.

Trainingsbeispiel:

Das Übungsobjekt könnte ein mehrgeschossiges Gebäude sein, dessen möglichst unübersichtliche Raumaufteilung vor der Übung nur den Ausbildern bekannt ist. Während der Durchführung muss sofortiges Eingreifen der Ausbilder jederzeit und überall im Gebäude realisierbar sein. Die Teilnehmer werden in kompletter persönlicher Schutzausrüstung unter

Mitnahme von Schläuchen, Strahlrohren, Brechwerkzeug u. a. technischen Hilfsmitteln mit lichtundurchlässig abgeklebten Sichtfenstern ihrer Atemmasken durch das Gebäude geführt und schließlich in einem höheren Stockwerk (3. oder 4. OG) alleine gelassen.

Die angenommene Lage soll sein, dass die eingesetzten Kräfte schlagartig von einer Explosion mit nachfolgender schneller Brandausbreitung eingeschlossen worden sind und die Sicht aufgrund der Rauchentwicklung praktisch gleich null ist. Der Rückweg ist aufgrund der verwinkelten Bauweise gegenwärtig nicht sicher bekannt; der Funkkontakt zur Einsatzleitung gestaltet sich äußerst schwierig (dieses Problem kann dadurch simuliert werden, dass die Einsatzleitung zunächst Meldungen der „Eingeschlossenen“ ignoriert oder regelrecht dazwischenredet und stört). Der eingeschränkte Atemluftvorrat erfordert seitens der Einzelnen und der gesamten Gruppe zügig überlegtes, ruhiges, zielgerichtetes Handeln, um schwere oder sogar tödliche Verletzungen zu vermeiden.

Für die nachfolgende Auswertung ist es sehr hilfreich, wenn die Funkgespräche dokumentiert und das Vorgehen der Einsatzkräfte im Gebäude per Videokamera aufgezeichnet werden können, so dass im Nachhinein eine genaue Fehleranalyse möglich ist.

Folgende Verhaltenselemente können z. B. trainiert werden:

- Ruhe bewahren, Dämpfung der Angst oder Panik, wenn sie bei Einzelnen auftreten
- Sofortiges, wiederholtes Absetzen des Mayday-Notrufes nach vorgegebenem Schema
- Absetzen möglichst konkreter Meldungen an die Rettungstrupps
- Sauerstoffverbrauchende Bewegungen und Äußerungen auf ein Mindestmaß reduzieren: sich hinsetzen oder -legen, flach atmen, Hyperventilation schon im Ansatz vermeiden
- Kriechende, tastende Fortbewegung
- Bedienung des Funkgerätes ohne Sicht, mit Handschuhen
- Verständigung untereinander, Klärung der eingetretenen „Schäden“ oder „Verletzungen“
- Verteilung der Aufgaben wie Erkundung, Versorgung von „Verletzten“
- Gezieltes Suchen von Fluchtwegen und -gelegenheiten
- Zusammenbleiben der Gruppe
- Einsatz mitgeführter Werkzeuge, z. B. zum Öffnen einer Tür
- Geordneter Rückzug, Mitnahme von „Verletzten“

Bei nicht steuerbaren Panikreaktionen oder gesundheitlichen Problemen muss von der Übungsleitung eingegriffen werden. In intensiven, kameradschaftlichen Gesprächen sind diese Erfahrungen zu besprechen und ggf. in einer Übung zu einem späteren Zeitpunkt im Sinn einer positiven Überbietung zu bearbeiten. Gesundheitliche Probleme müssten u.E. eine gegenüber der G 26 verschärfte Tauglichkeitsuntersuchung nach sich ziehen.

3 Fehleranalyse und Erarbeitung angemessener Verhaltensmuster (Zeitansatz mindestens 2 Stunden)

Bevor die fachlich-sachliche Diskussion eröffnet wird, sollten die Unterrichtenden nach der Befindlichkeit der Teilnehmenden fragen. Wem das im Kontext einer Ausbildung für Einsatzkräfte übertrieben erscheint, der orientiere sich an pädagogischen Grundsätzen der Weiterbildung von Spezialeinheiten der Polizei oder der Bundeswehr. Dort ist der emotionale Status der Teilnehmenden gerade bei der Konfrontation mit lebensbedrohlichen Lagen eine feste Größe im taktischen Ausbildungskonzept.

Die von den Ausbildern per Video, Tonbandaufzeichnung oder genauer schriftlicher Fixierung registrierten Fehler sollten in einer offenen, fairen Gesprächsatmosphäre dargestellt werden. Unbedingt zu vermeiden ist die „Vorführung“ Einzelner. Selbst wenn grobe, im Realeinsatz u. U. tödliche Fehler gemacht worden sind, muss immer deutlich bleiben, dass der Sinn der Kritik letztendlich Verstärkung des Positiven und Ermutigung zu weiterem Lernen ist.

Die Fehleranalyse sollte im ersten Schritt getrennt das Verhalten der Einzelnen und der Gruppe betrachten, um anschließend zu einer umfassenden Würdigung des Ablaufes zu gelangen. Eine Möglichkeit der Schematisierung dieser Analyse und der Diskussion ist die Orientierung an den oben genannten, zu trainierenden Verhaltenselementen.



Den Teilnehmenden sollte ein kurzes Merkblatt – z. B. das INFO-Blatt „Verhalten in Notsituationen“ – mitgegeben werden; sicherlich ist es auch sinnvoll, wenn der Einzelne sich Notizen macht.

Abschließend könnte bei den Teilnehmenden noch einmal das Bewusstsein für die erforderliche Wiederholung der Erfahrungen dieses Tages geschärft werden. Im Laufe eines „Feuererlebens“, gerade als Atemschutzgeräteträger, sollte immer wieder Gelegenheit sein, den Umgang mit gefährlichen Situationen zu üben und erworbene Kompetenzen zu erhalten oder zu erweitern.

Auszeichnung für vorbildliche Sicherheit im Feuerwehrhaus

Vorbildliche Präventionsarbeit in Feuerwehr und Kommune wird künftig durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ausgezeichnet.

Manch einem stellt sich aber zunächst die Frage, wie wir eigentlich dazu kommen, uns unaufgefordert in den Feuerwehrhäusern und Feuerwehrtechnischen Zentralen umzusehen. Diese Frage ist schnell beantwortet: **§ 17 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)** sieht dies so vor.

§ 17 Abs. 1 SGB VII

Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Sie können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Soweit die Theorie, wie sieht dies in der Praxis aus?

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen beschäftigt zurzeit vier Aufsichtspersonen, von denen eine derzeit noch die erforderliche Ausbildung absolviert. Um praxisnahe Präventionsarbeit leisten zu können, wurde darauf geachtet, dass die Aufsichtspersonen zusätzlich über eine feuerwehrtechnische Ausbildung verfügen; mehr noch: fast alle sind aktive freiwillige Feuerwehrmänner in ihren Heimatgemeinden. Es entspricht jedoch nicht unserem Verständnis von Präventionsarbeit, eine Besichtigung mit dem Hintergrund, möglichst viele Mängel zu finden, zu beginnen.

Sicherheitspartnerschaft

Träger des Brandschutzes, Feuerwehr und FUK sollten eine Sicherheitspartnerschaft bilden. Denn der beste Unfall ist nachweislich der, der durch eine gute



Im gleichen Satz werden die Unfallversicherungsträger auch dazu verpflichtet, die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. In den folgenden Paragraphen legt der Gesetzgeber fest, dass die Unfallversicherungsträger für die wirksame Überwachung und Beratung genügend Aufsichtspersonen beschäftigen müssen und verleiht diesen Aufsichtspersonen sogar zusätzlich weitreichende Befugnisse, die sie benötigen, um ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden zu können.



Präventionsarbeit vermieden wird. Es darf nicht vergessen werden, dass oftmals scheinbar harmlose Gefahrenquellen Ursache für schwerste Unfälle sind, die menschliches Leid nach sich ziehen, das unbedingt vermieden werden muss – von der finanziellen Seite ganz zu schweigen.

Unser Besuch dient uns deshalb gleichzeitig als Instrument, um eine **qualifizierte Beratung** vorzunehmen. Anhand vorgefundener Mängel werden mit den Beteiligten Lösungsmöglichkeiten besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt. Dabei kommt uns zu Gute, dass unsere Aufsichtspersonen Feuerwehrhäuser in ganz Niedersachsen besichtigen und so auch auf geeignete Lösungen anderer Feuerwehren verweisen können.

Um die Beratungstätigkeit flächendeckend durchzuführen, ist – neben der Anforderung durch die Träger der Feuerwehr – der Termin der letzten Besichtigung entscheidendes **Kriterium für die Auswahl** der zu besichtigenden Feuerwehrhäuser. Wurde ein Feuerwehrhaus noch nie durch uns besichtigt, hat es größere Chancen als ein Feuerwehrhaus, das bereits im vergangenen Jahr besichtigt wurde. Natürlich kann eine Begehung auch aufgrund gehäufte Unfallzahlen erforderlich werden. Glücklicherweise ist dieser Anlass jedoch sehr selten. Übrigens prüfen wir in der Regel nicht ein einzelnes Feuerwehrhaus, sondern alle Feuerwehrhäuser einer Kommune.

Nachdem das Ziel der Besichtigung feststeht, wird sie **schriftlich beim Träger der Feuerwehr angekündigt**. Rein rechtlich ist dies zwar nicht nötig – und wird z. B. bei einigen anderen Berufsgenossenschaften auch nicht praktiziert – aber unserer Philosophie folgend legen wir Wert darauf, dass neben den Vertretern der Träger der Feuerwehr mindestens der Stadt-/Gemeindebrandmeister und der Stadt-/Gemeindefürsorgebeauftragte an dem Termin teilnehmen. Gern gesehen sind auch die Ortsbrandmeister und Ortschaftsbeauftragte. Da es sich bei all diesen Vertretern der Feuerwehr bekanntermaßen um ehrenamtlich Tätige handelt, wird die Besichtigung rechtzeitig angekündigt, damit diejenigen, die daran teilnehmen wollen, genügend Zeit haben, dies mit ihrem Arbeitgeber zu regeln.



Wir stellen uns in der Regel im Rathaus vor, wo wir uns mit den übrigen Teilnehmern treffen. Danach beginnt die „Rundreise“. Zuerst einmal werden allgemeine Dinge abgefragt (z. B. ausreichende Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, Durchführung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung, Prüfung der Ausrüstungen und Geräte). Bei der eigentlichen Besichtigung werden dann die Fahrzeughallen, Aufenthaltsräume, Werkstätten, Außenanlagen überprüft. Auch die eingestellten Fahrzeuge werden von der Überprüfung nicht ausgenommen. Vorgefundene Mängel werden direkt vor Ort besprochen und Lösungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Beteiligten erarbeitet. Sind alle Feuerwehrhäuser der Kommune abgearbeitet, wird das Ergebnis der Besichtigung in einer **Abschlussbesprechung** noch einmal erläutert.

Dann erstellen unsere Aufsichtspersonen den **Besichtigungsbericht**, in dem die Mängel und die erforderlichen Maßnahmen sowie deren Rechtsgrundlage erläutert werden. Diesen Bericht erhalten die Träger der Feuerwehr zusammen mit je einer Durchschrift für den Stadt-/Gemeindefürsorgebeauftragten und den Stadt-/Gemeindebrandmeister. Eine weitere Durchschrift erhält der zuständige Kreisbrandmeister, der im Rahmen seiner Dienstaufsicht an der technischen Aufsicht mitwirkt.



„Prävention mit Augenmaß“

Wie unterschiedlich Besichtigungen ablaufen können, zeigen die beiden folgenden Beispiele der jüngeren Vergangenheit: Bei der Besichtigung der Stadt X wurde unsere Aufsichtsperson wie folgt – wörtlich – begrüßt:

„Wer sind Sie eigentlich? Was wollen Sie hier? Auf welcher Rechtsgrundlage sind Sie tätig? Wenn Sie irgendwelche Forderungen stellen, die Geld kosten, schließen wir drei von unseren fünf Ortsfeuerwehren!“

Nach der Besichtigung, die einige durchaus erhebliche Mängel zu Tage brachte, wurden in der Abschlussbesprechung gangbare Wege aufgezeigt und schließlich im Bericht festgehalten. In der Folge gab es zahlreiche Kontakte zwischen der Stadt X und unserer Präventionsabteilung sowie mehrere Bauplanungsberatungen, die zum Teil auch vor Ort durchgeführt wurden. Dabei ging es nicht nur um bauliche Veränderungen, sondern auch um Fahrzeugneuanschaffungen. Heute gibt es immer

in Anspruch genommen hatte. Hintergrund war die Fragestellung, in welchen Feuerwehrhäusern Maßnahmen notwendig sind, um eine langfristige Bedarfsplanung erstellen zu können. Nach der Feststellung des Ist-Zustandes und der daraus resultierenden Mängelbeschreibung erfolgte die gemeinsame Festlegung der Reihenfolge der Maßnahmen. In mehreren Gesprächen, zum Teil unter Beteiligung der politischen Entscheidungsgremien, wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten besprochen und der Stadt praxisnahe Entscheidungshilfen an die Hand gegeben.

Anhand dieser Beispiele können Sie sehen, welche **Akzeptanz unsere Besichtigungstätigkeit** bei den Trägern der Feuerwehr besitzt. Deren Leistungen für den sicheren Betrieb der Feuerwehren werden zwar von uns und den Feuerwehren anerkennend wahrgenommen, aber der breiten Öffentlichkeit bleiben diese Leistungen verborgen, während die dafür notwendigen Kosten oder auch Probleme in aller Öffentlichkeit diskutiert werden.

Dieser Entwicklung wollen wir begegnen, indem wir nach außen dokumentieren, dass ein besichtigtes Feuerwehrhaus sicher und vor Ort gut gearbeitet worden ist. Zu diesem Zweck entwickeln wir derzeit ein **„Gütesiegel“** für sichere Feuerwehrhäuser. In der nächsten Ausgabe werden wir die Kriterien, nach denen es verliehen wird, näher vorstellen. Es soll gleichzeitig auch Auszeichnung für vorbildliche Sicherheit im Feuerwehrhaus sein.

Wenn Sie sich vorab schon über den Zustand Ihrer Feuerwehrhäuser informieren möchten, benutzen Sie bitte hierzu die von uns erstellte **„Checkliste Feuerwehrhäuser“** (siehe FUK-NEWS Nr. 3/2001), die Sie bei uns beziehen und im Internet unter [→ www.fuk.de](http://www.fuk.de) im Bereich „Prävention/Material“ herunterladen können.

noch alle fünf Ortsfeuerwehren – eine davon (eine der kleineren) hat nicht nur ein sicheres, sondern sogar ein modernes, neues Feuerwehrhaus.

Stadt Y forderte unsere Aufsichtsperson zu einer Besichtigung der 17 kleineren Ortsfeuerwehren an, nachdem sie unsere Hilfe bereits in der Planungsphase für den Neubau des Feuerwehrhauses der Schwerpunktfeuerwehr in der Kernstadt

Sitzung der Vertreterversammlung der FUK Niedersachsen

- Am **21. April 2004, 11.30 Uhr**, findet im Gebäude der VGH Versicherungen, Schiffgraben 4, 30159 Hannover eine Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen statt. Die Sitzung ist öffentlich, die Tagesordnung ist in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover, ausgehängt.

Keine Praxisgebühr bei Feuerwehrunfall!

- Seit dem 01.01.04 ist bei Aufsuchen eines Arztes eine Praxisgebühr zu entrichten (10 EUR). Dies gilt ausdrücklich nicht, wenn der Arztbesuch infolge eines Arbeits- oder Wegeunfalls notwendig ist. Das heißt: nach einem Unfall im Feuerwehrdienst wird **keine Praxisgebühr** fällig. Sollte dennoch im Einzelfall von Ärzten oder vom Sprechstundenpersonal eine Praxisgebühr erhoben werden, sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Arbeitsunfall (Unfall im Feuerwehrdienst) vorliegt und dass eine Praxisgebühr deswegen nicht fällig wird. Auch Zuzahlungen für Medikamente oder Hilfsmittel brauchen – wie schon bisher – nicht entrichtet zu werden. Der behandelnde Arzt rechnet alle Gebühren und Kosten direkt mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ab.



INFO-Material zur Prävention

Was ist noch aktuell?

Prävention



Immer wieder erreichen uns Anfragen, ob dieser oder jener Ordner, diese oder jene Broschüre oder Unfallverhütungsvorschrift noch auf dem aktuellen Stand ist. Im Folgenden wollen wir Ihnen deshalb einen Überblick über die wesentlichen Materialien geben, die von uns in den letzten Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, und wie sie verteilt wurden. Sofern aufgelistete Materialien nicht mehr bei uns abgefordert werden können, wird darauf besonders hingewiesen. Erinnern möchten wir in diesem Zusammenhang an unsere INFO-Blätter „Medienpakete“, „Seminar- und Schulungsunterlagen“, die auch auf unserer Homepage → www.fuk.de zum Herunterladen zur Verfügung stehen.

- **UVV „Allgemeine Vorschriften“** (GUV 0.1; neu: GUV-V A1), Fassung Februar 2001 mit Durchführungsanweisungen Februar 2001
- **UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“** (GUV 0.6; neu: GUV-V A4), Fassung Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen Januar 1993
- **UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“** (GUV 0.7; neu: GUV-V A8), Fassung Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen November 1997
- **UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“** (GUV 2.10; neu: GUV-V A2), Fassung Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen Oktober 1999
- **UVV „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“** (GUV 3.0; neu: GUV-V 5), Fassung Januar 1993 mit Durchführungsanweisungen Januar 1993
- **UVV „Fahrzeuge“** (GUV 5.1; neu: GUV-V D29), Fassung Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen Januar 1993
- **UVV „Feuerwehren“** (GUV 7.13; neu: GUV-V C53), Fassung 1997 mit Durchführungsanweisungen Oktober 2001

Diese UVVen wurden in einem Sonderdruck der FUK NEWS vom März 2003 veröffentlicht, der bis auf Ortsfeuerweherebene verteilt wurde. Wenn die zweite Auflage dieses Sonderdrucks vergriffen ist, werden die UVVen auch als Einzelexemplare im DIN A5-Format in der neutralen Fassung unseres Bundesverbandes versandt.

- **Prüfgrundsätze für die Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr** (GUV 67.13; neu: GUV-G 9102), Ausgabe Januar 2002, verteilt auf Anforderung
- **Merkblatt „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“** (GUV 22.1; neu: GUV-I 8524), Ausgabe Februar 1999, verteilt auf Anforderung
- **Broschüre „Sicherer Feuerwehrdienst“** (GUV 50.0.10; neu: GUV-I 8558), Ausgabe März 2000, verteilt bis auf Ortsfeuerweherebene und auf Anforderung
- **Broschüre „Sicherheit im Feuerwehrhaus“** (GUV 50.0.5; neu: GUV-I 8554), Ausgabe Juni 2000, verteilt auf Anforderung bei Baumaßnahmen
- **Checkliste Feuerwehrhäuser** – zur Überprüfung dieser Einrichtungen (DIN A4 geheftet), ohne Ausgabedatum, seit Herausgabe keine Neuauflage
- **Begleitheft zum Medienpaket „Wasserförderung I“**, Ausgabe 1994, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Wasserförderung II“**, Ausgabe 1993, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Atemschutz im Löscheinsatz“**, Ausgabe 1990, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „UVV Feuerwehren“**, Ausgabe 1991, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Gefährliche Stoffe und Güter I“**, Ausgabe 1992, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Technische Hilfeleistung I“**, Ausgabe 1995, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung

- **Begleitheft zum Medienpaket „Technische Hilfeleistung II“**, Ausgabe 1995, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Fit For Fire“** – Fitnesstraining in der Feuerwehr, Ausgabe 1998, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Fit For Fire In The Future“** – Fitnesstraining in der Jugendfeuerwehr, Ausgabe 1998, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Sicher zu Einsatz und Übung“**, Ausgabe 1999, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Brandgefährlich“** – Sicherer Einsatz mit Atemschutzgeräten, Ausgabe 2000, verteilt bis auf Gemeinde-, Stadtebene und auf Anforderung
- **Begleitheft zum Medienpaket „Jugendfeuerwehr I – Lager und Fahrten“**, Ausgabe 2003, verteilt an alle Jugendfeuerwehren und auf Anforderung
- **Ringbuch „Sicherheit im Feuerwehrdienst“** – Arbeitshilfen zur Unfallverhütung (GUV 27.1; neu: GUV-I 8651), Ausgabe 1994, ergänzt 1999, verteilt bis auf Ortsfeuerweherebene, derzeit nicht mehr verfügbar
- **Ordner „Modellseminar Feuerwehr-Sicherheit Teil I“** – Informationen für Führungskräfte (GUV27.5.1; neu: GUV-I 8655), Ausgabe Oktober 2000, verteilt bis auf Kreisebene, nicht mehr verfügbar
- **Ordner „Modellseminar Feuerwehr-Sicherheit Teil II“** – Informationen für Feuerwehrangehörige (GUV-I 8656), Ausgabe 2002, verteilt bis auf Ortsfeuerweherebene, nicht mehr verfügbar
- **Moderatorenhandbuch „Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr“**, Ausgabe 1999, verteilt bis auf Kreisebene, nicht mehr verfügbar
- **Ordner „Seminar für Jugendfeuerwehrwarte“** (GUV 27.2.1; neu: –), Ausgabe 1996, verteilt bis auf Kreisebene, nicht mehr verfügbar
- **Ordner „Sicherheitserziehung in der Jugendfeuerwehr“** (GUV 27.2.2; neu: –), Ausgabe 1996, verteilt an alle Jugendfeuerwehren, nur noch für neu gegründete Jugendfeuerwehren verfügbar

Aktuelles zu Sicherheitsfragen

Der FUK NEWS Nr. 3 vom Oktober 2003 hatten wir einen „Feedback-Bogen“ beigelegt. Dort konnten u. a. Vorschläge zur Verbesserung unseres Informationsblatts gemacht werden. Eine Vielzahl der Einsendungen nannte als Anregung eine „Seite für den Sicherheitsbeauftragten“. Dort sollten Informationen gebündelt und praxisbezogen aufbereitet werden. Auf den lästigen „Paragraphen-Schnick-Schnack“, so die einhellige Meinung,

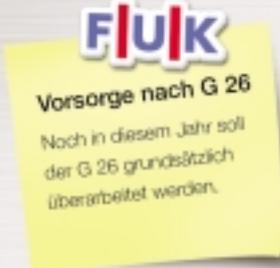
kann hierbei verzichtet werden. Diesen Verbesserungsvorschlag haben wir aufgegriffen und möchten sogar noch einen Schritt weiter gehen. Mit der neuen Seite, so unsere Idee, möchten wir eine Art **Diskussionsforum** eröffnen. Leserbriefe sollen veröffentlicht und, sofern gewünscht bzw. notwendig, seitens der FUK beantwortet werden. Dabei ist die Seite nicht nur für den Sicherheitsbeauftragten gedacht, sondern auch für die

Führungskräfte, die die Verantwortung im Feuerwehrdienst tragen.

Zur Kontaktaufnahme stehen drei Wege zur Verfügung:

- ▶ **per e-mail an „info@fuk.de“**,
(hierbei bitte auf eine Veröffentlichung in den FUK NEWS verweisen)
- ▶ **per FAX**
- ▶ **per Brief**





Vorsorge nach G 26
Nach in diesem Jahr soll der G 26 grundsätzlich überarbeitet werden.



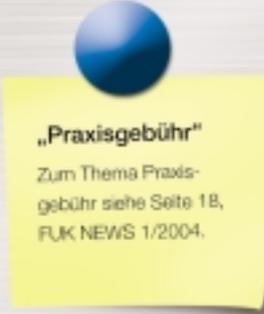
PSA...?



Helmlampenfixierung
„So nicht! Mit dieser eigenwilligen Helmlampenhaltung ist die Unschädlichkeit der PSA (Richtlinie 89/686/EWG) nicht mehr gegeben.“



Beinschutz für die Benutzer von Kettensägen
Bitte unser Info-Batt „Arbeiten mit Motorsägen“ und unsere „Aktuell-Button“ unter www.fuk.de beachten.



„Praxisgebühr“
Zum Thema Praxisgebühr siehe Seite 18, FUK NEWS 1/2004.

Die Feuerwehren im Landkreis Celle



Der Landkreis Celle entstand am 1. April 1885 aus den ehemaligen Ämtern Celle und Bergen sowie acht Ortschaften des Amtes Meinersen. Er umfasst heute die Städte Celle und Bergen, die Gemeinden Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Unterlüß, Wietze und Winsen (Aller) sowie die Samtgemeinden Eschede, Flotwedel, Lachendorf, Wathlingen und den gemeindefreien Bezirk Lohheide. Auf insgesamt 1.545 km² leben mehr als 182.000 Menschen. Heute existiert hier eine große Vielfalt leistungsstarker und zukunftsorientierter Unternehmen zahlreicher prosperierender Wirtschaftsbereiche, an dem die Erdölzulieferindustrie immer noch einen beachtlichen Anteil hat.

Der südliche Teil des Kreisgebietes ist geprägt durch die Flussniederung der Aller und liegt in nachbarlicher Nähe zur niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover. Der nördliche Bereich besteht überwiegend aus den typischen Wald- und Heideflächen und gehört zur südlichen Lüneburger Heide.

Zahlreiche Freizeiteinrichtungen, Rad-, Wander- und Reitwege und etliche Sehenswürdigkeiten machen den Landkreis Celle mit seiner früheren herzoglichen Residenz und heutigen Kreisstadt Celle unverwechselbar. Einen Besuch wert sind auch das Kloster Wienhausen sowie das Deutsche Erdölmuseum in Wietze.

Die Ära der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Celle begann 1864 mit der Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Celle. Die in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegene Bevölkerungszahl sowie die Entwicklung von Gewerbe und Industrie und das nach der Deutschen Einheit enorm gewachsene Verkehrsaufkommen haben das Aufgabenspektrum der Freiwilligen Feuerwehren auch im Landkreis Celle stark verändert.

An herausragenden Ereignissen seien hier erwähnt:

- 13.11.1972 Sturmkatastrophe
- 10.08.1975 Waldbrandkatastrophe Eschede/Hermannsburg/Celle
- 10.05.1976 Waldbrandkatastrophe Eschede/Unterlüß
- 01.04.1984 Flugzeugabsturz (aufmunitionierter britischer Kampffjet) bei Eschede
- 30.06.1992 Waldbrandkatastrophe Eschede/Hermannsburg
- 03.06.1998 ICE-Katastrophe Eschede



26.08.2003: Böschungsbrand DB-Strecke Eschede

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung stehen in 11 Stadt- und Gemeindefeuerwehren mit 75 Ortsfeuerwehren, 2 Gemeindefeuerwehren ohne Ortsfeuerwehren und 2 nebenberuflichen Werk-



ICE-Katastrophe Eschede

feuerwehren (Rheinmetall W&M GmbH, Unterlüß, u. Hostmann-Steinberg GmbH, Celle) insgesamt 3.241 aktive Feuerwehrfrauen und -männer bereit.

Die Technische Ausrüstung wurde aufgrund ständig neuer Anforderungen, aber auch aufgrund der Erfahrungen aus den vorgenannten Großschadenslagen stets verbessert und erweitert. So stehen den Feuerwehren im Landkreis Celle insgesamt 210 Einsatzfahrzeuge zur Bewältigung der verschiedensten Aufgaben zur Verfügung:

- Wegen des erheblichen Waldanteiles (46,3 % der Gesamtfläche) werden alleine 64 Tanklöschfahrzeuge (TLF) vorgehalten.
- Für die Technische Hilfeleistung stehen 7 Rüstwagen (RW) und 1 Gerätewagen mit Zusatzbeladung (GWZ) bereit.
- Die Technische Einsatzleitung (TEL) erhielt 2000 einen neuen Einsatzleitwagen (ELW 2), so dass jetzt mit dem ELW 2 der Stadtfeuerwehr Celle, den 3 ELW 1 (Abschnitts-ELW) und



Der Einsatzleitwagen (ELW 2) der TEL

einem allradgetriebenen Funkkommandowagen (FuKoW) die Einsatzleitung der Kreisfeuerwehr Celle für die Bewältigung von Großschadenslagen technisch gut gerüstet ist.

- Für die Gefahrgutabwehr stand bisher

nur ein Gefahrgutzug der Stadtfeuerwehr Celle für das gesamte Kreisgebiet zur Verfügung. Nach Vorbereitung im Arbeitskreis „Gefahrgutabwehr“ der Kreisfeuerwehr Celle ab 2000 werden in 2003/04 auf Beschluss des Kreis Ausschusses zusätzlich 7 Gefahrgutstützpunkte mit je 4 Vollschutzanzügen zur schnelleren Personenrettung und je einer Gerätegrundausrüstung zum Messen, Absperren und Abdichten aufgebaut.



Die Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle (FEL/RLS) ist in den Räumen der Kreisverwaltung untergebracht und verfügt über 3 Arbeitsplätze, die ständig von jeweils 2 Disponenten im Schichtdienst besetzt sind. Im Tagesdienst steht ggf. der Leiter der FEL/RLS und bei Bedarf auf Abruf weitere Disponenten bei Großschadenslagen zur Verfügung. In der FEL/RLS sind pro Jahr durchschnittlich rd. 43.000 Aktivitäten zu bewältigen, wobei ca. 60 % im Bereich des Krankentransports- und Rettungsdienstes liegen. Ebenfalls von dieser Stelle aus wird bei Bedarf die Notfallseelsorge im Landkreis Celle eingesetzt. Diese Einrichtung, die seit 1994 aufgebaut wurde, hat sich, obwohl zu dem Zeitpunkt noch nicht flächendeckend installiert, bei der ICE-Katastrophe von Eschede bestens bewährt.

Nach der ICE-Katastrophe von Eschede wurde vom Deutschen Feuerwehrverband die Stiftung „Hilfe für Helfer“ gegründet. Der Stiftungsbeirat, dem aus Niedersachsen der Geschäftsführer der FUK Niedersachsen, Michael Riggert, der Fachberater für Seelsorge im LVF Niedersachsen, Frank Waterstraat und als fachliche Begleitung der Celler KBM Gerd Bakeberg angehören, trifft sich jährlich zu seinen Sitzungen in Eschede.

Im Landkreis Celle liegt auch eine der beiden niedersächsischen Landesfeuerweherschulen. Die Schwerpunkte der Aus-

bildung für freiwillige und hauptberufliche Feuerwehrmitglieder liegen heute neben der Brandbekämpfung in den Bereichen Gefährliche Stoffe, Technische Hilfeleistung, Führen großer taktischer Einheiten, Ausbildung der Ausbilder, Leitstellenpersonal und sind auch durch die Bemühungen um den Umweltschutz geprägt.

Die Feuerwehr-Technische-Zentrale (FTZ) wurde 2003 in Hambühren in Betrieb genommen. Hier stehen auf einem Gelände von rd. 11.000 m² Baulichkeiten mit einer Grundfläche von rd. 1.100 m² zur Verfügung. Die Bereiche Ausbildung, Atemschutzübungsanlage, Atemschutzwerkstatt, CSA-Waschanlage, Pumpenprüfanlage, Schlauchwerkstatt und Werkstatt für Hilfeleistungsgeräte werden von 3 hauptamtlichen Mitarbeitern, 12 ehrenamtlichen Kreisausbildern und dem Kreisausbildungsleiter betreut.

Die Leitung der Kreisfeuerwehr Celle obliegt seit 1991 Kreisbrandmeister Gerd Bakeberg und Stellv. Kreisbrandmeister Hans-Hermann Schmitz. Um das ständig steigende Aufgabenfeld auf mehreren Schultern tragen zu können, hat der Kreistag 2002 zugestimmt, dass ein 2. Stellv. Kreisbrandmeister eingeführt wird. Diese Funktion wird seit Dezember 2002 von Dirk Heindorff, zugleich Stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr Altencelle, ausgeübt.



Wahl KBM und Stellv. am 22.11.2002 (v. l. n. r.):
BBM a. D. Gerd Knoop, Stellv. KBM Dirk Heindorff,
KBM Gerd Bakeberg, Stellv. KBM Hans-Hermann
Schmitz, Landrat Klaus Wiswe

Die 13 Stadt-/Gemeindefeuerwehren, 75 Ortsfeuerwehren, 2 Werkfeuerwehren, 36 Jugendfeuerwehren (JF) und 11 Musik-/Spielmannszüge sind im Kreisfeuerwehrverband Celle e. V. (KFV) zusammengeschlossen, der bereits im Jahre 1908 gegründet wurde. Am 31.12.2002 hatte der KFV insgesamt 4.286 Mitglieder, darunter 450 weibliche Mitglieder (einschl. JF).



▶ **Landkreis Celle in Zahlen:**

Fläche: 1.544,98 km²
Einwohner: 182.421

▶ **Kreisangehörige Kommunen:**

Städte: Bergen, Celle; Gemeinden: Faßberg, Hambühren, Hermannsburg, Unterlüß, Wietze, Winsen (Aller); Samtgemeinden: Eschede, Flotwedel, Lachendorf, Wathlingen; Gemeindefreier Bezirk Lohheide

▶ **Straßennetz:**

Bundesstraßen 121 km
Landesstraßen 226 km
Kreisstraßen 319 km

▶ **Schiennetz:**

- DB-Strecke Hannover – Celle – Eschede – Unterlüß – Uelzen
- Osthannoversche Eisenbahn:
Celle – Beedenbostel – Eldingen – Wittingen / Celle – Beckedorf – Bergen – Soltau / Beckedorf – Hermannsburg – Munster

▶ **Luftverkehr:**

- Fallschirmspringerplatz Meißendorf (Winsen/A.)
- Fliegerhorst Celle/Wietzenbruch (Bundeswehr)
- Fliegerhorst Faßberg (Bundeswehr)
- Motor-/Segelflugplatz Celle/Arloh
- Segelflugplatz Metzingen
- Segelflugplatz Oppershausen
- Ultraleichtflugplatz Beckedorf

▶ **Schiffahrt:**

- Bundeswasserstraße Aller

▶ **Kontakt:**

Landkreis Celle
Trift 26, 29221 Celle
Tel. 0 51 41 / 9 16-0
Fax 0 51 41 / 9 16-488
E-mail: info@lkcelle.de
Internet: www.landkreis-celle.de

Multifunktionsleiter

Im November 2003 ist das Beiblatt 1 zu DIN EN 1147 „Tragbare Leitern für die Feuerwehr“ neu erschienen. Es wurde um eine Multifunktionsleiter (MFL) erweitert.

Diese MFL besteht aus drei Teilen, wobei zwei Teile gelenkig miteinander verbunden sind und das dritte Teil als Aufsteckteil ausgeführt ist. Sie sollte mindestens als 2-Personen-Leiter ausgeführt sein.

Vorgesehene Verwendungsmöglichkeiten sind:

- Stehleiter
- Stehleiter mit Aufsteckteil
- Anlegeleiter
- Anlegeleiter mit Aufsteckteil
- Zwei Anlegeleitern miteinander verbunden
- Zwei Anlegeleitern miteinander verbunden und mit einem Aufsteckteil
- Einhängeleiter
- Dachleiter



In der Variante „zwei Anlegeleitern miteinander verbunden und mit einem Aufsteckteil“ verfügt die MFL über eine Gesamtlänge von 9,20 m.

Gleichzeitig wurden folgende Anforderungen für wiederkehrende Prüfungen der MFL festgelegt, die als Punkt 9 in die „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (GUV-G 9102)“ aufgenommen werden.



MULTIFUNKTIONSLEITER (DIN EN 1147)

9.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Multifunktionsleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

9.2 Prüfanordnung

Die Multifunktionsleiter wird auf ihre volle Länge ausgeklappt und das Aufsteckteil mit den Einsteckhaken auf die letztmöglichen Sprossen aufgesteckt. Die Leiter wird in Gebrauchsstellung waagrecht auf zwei Blöcke aufgelegt (s. Bild 1).

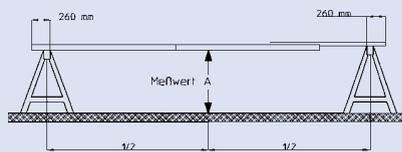


Bild 1: Unbelastete Leiter

Dann wird der Abstand zwischen Boden und Holm ermittelt (bezeichnet mit Messwert A).

Anschließend wird die Multifunktionsleiter mittig mit 30 kg belastet, ohne sie in Schwingung zu versetzen. Der Abstand zwischen Boden und Holm unter der Last (bezeichnet mit Messwert B) wird gemessen (s. Bild 2).

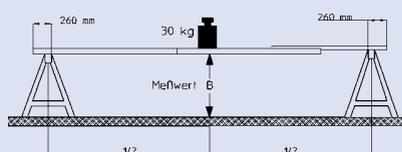


Bild 2: Belastete Leiter mit Prüflast

9.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn

- die Differenz zwischen den Messwerten A und B maximal 40 mm beträgt,
- der Wert für die Durchbiegung nicht mehr als + 20 mm bei gleicher Kombination der Leiterteile von dem der vorherigen Prüfung abweicht,
- nach der Belastungsprüfung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Metallteile keine Korrosion aufweisen,
- die Leiter keine Verwindungen und/oder Verbiegungen aufweist,
- Holme, Sprossen, Einhängebügel und Schweißnähte keine Risse aufweisen,
- die Verbindung zwischen Holmen und Sprossen unverändert fest ist,
- Sprossenbeläge, Führungen und Beschläge nicht beschädigt sind,
- alle Schraub- und Nietverbindungen fest sind,
- Schrauben und Muttern gegen selbsttätiges Lösen gesichert sind,
- Scharniere, Scharnierbolzen und Einhängbügel entsprechend befestigt, nicht abgenutzt sind und funktionieren,
- starre Verbindungen vorhanden sind und funktionieren,
- die Federsperrbolzen den erforderlichen Federdruck haben und funktionieren,
- die Leiterfüße nicht abgenutzt sind oder andere Mängel aufweisen,
- die Aufsetzhaken des Aufsteckteils fest sitzen und die Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Lösen des Aufsteckteils vorhanden sind und funktionieren,
- die Leiter entsprechend den vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten einsetzbar ist,
- die Kennzeichnung vollständig ist.

Ein Prüfnachweis ist zu führen und die Messwerte sind einzutragen.

Neu-, Aus- und Umbau von Feuerwehrhäusern

Bauplanungsberatung durch die FUK Niedersachsen

Der Bau eines Feuerwehrhauses, ob Neu-, Aus- oder Umbau, ist immer eine Investition in die Zukunft, die meist mit einem nicht unerheblichen Aufwand an finanziellen Mitteln verbunden ist. Um so wichtiger ist es, eine derartige Baumaßnahme vorausschauend zu planen, damit sie die Anforderungen der nächsten Jahrzehnte erfüllen kann, und dies auch im Sinne der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes.

Im Wissen um die Gefährdungen im Feuerwehrdienst sind in diversen Vorschriften, Normen, Regeln usw. sicherheitstechnische Anforderungen auch für Feuerwehrhäuser festgelegt, um Feuerwehrangehörige vor Unfall- und Gesundheitsgefahren zu schützen. Auf Grund der Vielzahl der Anforderungen ist es nicht jedem Gemeinde-/Stadtbrandmeister – auch mit Unterstützung des Sicherheitsbeauftragten – immer möglich, all diese Anforderungen im Auge zu behalten. Gelingt dies doch nicht einmal allen Planern. Wie wäre es sonst zu erklären, dass ein im Jahre 2000 errichtetes Feuerwehr-

haus so „groß“ ist, dass die Fahrzeugtüren in der Fahrzeughalle nicht gefahrlos geöffnet werden können? Hinzuweisen ist hier auf die Verantwortung der Gemeinden und Städte, die die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Einhaltung der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes, auch im Bereich der Feuerwehren, zu treffen haben (vgl. § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ [GUV-V A1]).

Soll ein neues Feuerwehrhaus errichtet werden, ist dem Planer immer aufzugeben, diesen Bau nach der DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ zu planen (s. u. a. die zu beachtenden und in unserem INFO-Blatt „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ zusammengestellten Vorschriften und Regeln). Bei Aus- und Umbaumaßnahmen kann es mitunter schwierig sein, alle Norm-Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen. Wir sind gerne bereit, Sie beim Finden von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Wenn Sie es wünschen, auch direkt vor Ort. Durch diese Serviceleistung entstehen der Kommune

als Träger der Feuerwehr keine zusätzlichen Kosten.

Fragestellungen, die sich während Beratungen immer wieder ergeben, betreffen Anforderungen an Fußböden, Beleuchtung, Stellplatz- und Torgrößen, Anlagen zum Absaugen von Dieselmotoremissionen, Lagerung von Kraftstoffen u. v. m.

Unser gesetzlicher Auftrag ist es, die Träger der Feuerwehren und die Versicherten hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz zu beraten und Vereinbarungen zu treffen. Einen Schwerpunkt unserer Tätigkeit möchten wir auf die Beratung legen.

Nutzen Sie unser Angebot! Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.

➔ bauplanungsberatung@fuk.de



Defekt an einer Umlenkrolle

des Rollgliss der Firma PROTECA, Typ R 350

Im September 2003 wurde im Bereich der Feuerwehr Hamburg ein Beinaheunfall im Rahmen einer „Abschleppübung“ bekannt. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, dass die verwendete Umlenkrolle des Rollglissgerätes Typ R 350 auseinander gebrochen war.

Als Folge dieses Schadensfalles hat die Feuerwehr Hamburg 7 noch vorhandene Umlenkrollen vom Rollgliss Typ R 350 der Firma PROTECA außer Dienst genommen und der Fachfirma R. Lübke in Bremerhaven zur Überprüfung zugeschickt. Die Überprüfung ergab, dass eine dieser eingeschickten Umlenkrollen defekt war. Der Defekt wurde im Vorhinein nicht

durch die benutzende Dienststelle festgestellt. Die Firma PROTECA hat diesen Vorfall bestätigt und erklärt, dass dieser Schadensfall der erste dieser Art war.

Auf Grund nicht auszuschließender Unfallgefahren bei anderen Umlenkrollen des Rollgliss Typ R 350 wurde die auseinander gebrochene Umlenkrolle der Prüfstelle, des **„Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstung“** zur Untersuchung übergeben. Das Prüfergebnis steht noch aus. Angesichts des Vorfalls beabsichtigt die Firma PROTECA nunmehr Maßnahmen zu treffen, die den weiteren sicheren Betrieb von Rollglissgeräten Typ R 350 gewährleisten.

Wir empfehlen daher allen Betreibern von o. g. Rollglissgeräten, diese überprüfen zu lassen. Informationen dazu, wo dies möglich ist, können bei der Firma PROTECA, Industrieweg 2, 56586 Straßenhausen, Tel.: 0 26 34/80 52, Fax: 0 26 34/80 55, erfragt werden.

Im Zusammenhang mit dem oben geschilderten Ereignis bitten wir dringend darauf zu achten, dass auch bei der Ausbildung/Übung mit Rollglissgeräten eine zweite Sicherung zum Schutz gegen Absturz erforderlich ist (vgl. § 22 UVV „Feuerwehren“ GUV-V C 53).

Markus kommt nicht wieder

Tod durch Unfall im Feuerwehrdienst



Es schien ein Tag wie jeder andere zu werden. Die Weihnachtsgeschenke für das Kind waren schon gekauft, die Besuche für die Feiertage waren durchgeplant. Und das alles schon am Vorabend des ersten Advents. Es wird endlich mal eine ruhige Vorweihnachtszeit geben, da waren sich Carmen und Markus D. mit ihrer Tochter Hannah (12) einig.

Samstagabend, 29. November 2003. „Ich gehe zur Feuerwehr rüber.“ Wie oft Carmen D. diese Worte ihres Mannes in den letzten Jahren vernommen hat, kann sie nicht zählen. Doch sie wird diesen Satz nie wieder hören. Denn Markus D. wird nicht mehr zurückkommen. Auf regennasser Strasse reißt ihn ein fremdes Auto zu Boden. Noch am Unfallort verstirbt der Oberfeuerwehrmann Markus D., 38 Jahre alt, im Zivilberuf bei einem großen niedersächsischen Automobilhersteller beschäftigt.

Tod durch Unfall im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr – mehrere Male im Jahr werden Familien in Niedersachsen mit diesem Schicksal konfrontiert.

Die finanzielle Absicherung der Hinterbliebenen ist ein Kernstück im Leistungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung; nach einem tödlich verlaufenen Unfall im Feuerwehrdienst (dazu zählen auch die so genannten Wegeunfälle) ist es die Aufgabe der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, die Angehörigen nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zu entschädigen. Die Hinterbliebenenversorgung setzt ein, wenn der Tod die Folge eines Versicherungsfalles im Feuerwehrdienst ist. Zwischen den Folgen des Versicherungsfalles und dem Tod muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. In aller Regel ist das klar – so auch im Fall von Markus D., der an den Folgen der beim Unfall erlittenen schwer-

sten Kopfverletzungen gestorben ist. Dies konnte der Notarzt, der am Unfallort den Tod des Feuerwehrmannes festgestellt hatte, bestätigen. Leider lässt sich im Einzelfall nicht vermeiden, dass zur Feststellung der Todesursache oder zur Klärung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfallfolgen und Tod eine Obduktion stattfinden muss. Selbstverständlich darf dies nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Hinterbliebenen erfolgen.

Am Beispiel des gestorbenen OFM Markus D. wollen wir mit diesem Artikel aufzeigen, welche Leistungen Gesetz und Satzung für die Angehörigen vorsehen.

Leistungen im Todesfall

- Sterbegeld
- Überführungskosten
- Witwen- und Witwerrente
- Waisenrente
- Mehrleistungen

Sterbegeld

Das Sterbegeld soll der Bestreitung der Beerdigungskosten dienen. Es wird an denjenigen ausgezahlt, der die Bestattungskostenrechnung beglichen hat.

Das Sterbegeld beträgt pauschal ein Siebtel der im Todeszeitpunkt geltenden Bezugsgröße, eine in der gesamten Sozialversicherung geltende Recheneinheit. Im Jahr 2003 belief sich die Bezugsgröße auf 28.560 EUR. Carmen D. erhält also zunächst – wie jede Witwe eines durch Arbeitsunfall ums Leben gekommenen Versicherten – ein Sterbegeld in Höhe von 4.080 EUR. Als Mehrleistung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird dieser Betrag um 3.060 EUR auf insgesamt 7.140 EUR angehoben.

Überführungskosten an den Ort der Bestattung, die neben dem Sterbegeld zu zahlen sind, werden für den Fall über-

nommen, dass der Feuerwehrangehörige nicht am Ort der Familienwohnung verstorben ist.

Witwen- und Witwerrente

Vom Todestag an, also ab 29.11.2003, erhält Carmen D. Witwenrente. Voraussetzung für den Anspruch auf Witwenrente ist, dass zum Todeszeitpunkt eine rechtsgültige Ehe bestand. Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Diese Rechtslage hat das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das Grundrecht auf besonderen Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes) mehrfach bestätigt.

Grundlage für die Berechnung der Witwenrente ist der Jahresarbeitsverdienst (JAV) des Verstorbenen. JAV ist das Bruttoarbeitsentgelt in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Tod. Markus D. hat, das ergeben die Ermittlungen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, in der Zeit vom 01.11.2002 bis 31.10.2003 einen Bruttoarbeitsverdienst von 36.000 EUR erzielt.

Für den Todesmonat und die drei folgenden Kalendermonate erhält Carmen D. als Witwenrente die Vollrente ausgezahlt, das sind 2/3 des JAV, monatlich also 2.000 EUR. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat eine Witwe Anspruch auf Witwenrente in Höhe von 30 % des JAV. Hat eine Witwe das 45. Lebensjahr vollendet, ist sie erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, erzieht sie ein waisenrentenberechtigtes Kind oder sorgt sie für ein behindertes Kind, beträgt die Witwenrente 40 % des JAV.

Carmen D. ist zwar erst 36 Jahre alt; da sie jedoch ein Kind erzieht, hat sie Anspruch auf die so genannte große Witwenrente. Aber: Wenn Hannah in sechs Jahren volljährig und dann von ihrer Mutter nicht mehr erzogen wird (unabhängig davon, ob Hannah sich in Ausbildung befinden wird oder nicht), muss die Rentenhöhe für Carmen überprüft werden, denn die Witwe wird dann noch keine 45 Jahre alt sein.

In Zahlen heißt das: vom 01.03.2004 an wird Carmen D. eine monatliche Witwenrente in Höhe von 1.200 EUR erhalten. Vom 29.11.2003 bis 29.02.2004 hat sie monatlich 2.000 EUR bekommen.

▶
Witwenrente

- **Vollrente im Todesmonat und drei weiteren Kalendermonaten**
- **danach „kleine“ Witwenrente (30 % des JAV des Verstorbenen) oder**
- **„große“ Witwenrente (40 % des JAV des Verstorbenen), wenn das 45. Lebensjahr vollendet ist oder ein Kind erzogen wird oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt**
- **eigenes Einkommen wird angerechnet (Freibeträge)**
- **„kleine“ Witwenrente u. U. befristet (2 Jahre)**
- **dieses gilt so auch für Witwerrenten**

Die Mehrleistungen zur Witwenrente

Neben der gesetzlichen Rente erhält Carmen D. aufgrund der Mehrleistungsbestimmungen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen eine monatliche Mehrleistung zur Witwenrente in Höhe von 300 EUR – gezahlt ab Todestag. Zusätzlich steht der Witwe eine einmalige Mehrleistung in Höhe von 35.500 EUR zu. Hiermit will die FUK die besonderen Härten ausgleichen, die durch den plötzlichen Tod des Ehepartners entstehen.

rufstätigkeit nachgeht (z. B. wenn die Kinder aus dem Haus sind), wird die Einkommensanrechnung vorgenommen.

Die Anrechnung des Einkommens erfolgt nach einer im Gesetz festgeschriebenen Formel: anrechenbar sind 40 % des Einkommens der Witwe, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich Kinderzuschläge (Freibetrag) übersteigt. Zum grundsätzlich anzurechnenden Einkommen der Witwe gehört das

▶
Berechnungsbeispiel Witwenrente

Tod des Feuerwehrmannes am **29.11.2003**, Witwe 36 Jahre alt, Beschäftigung auf 400-EUR-Basis, ein Kind

Jahresarbeitsverdienst (JAV) – brutto – des Verstorbenen:	36.000 EUR
vom 29.11.2003 – 29.02.2004 erhält die Witwe monatlich:	2.000 EUR
zuzüglich FUK-Mehrleistung monatlich:	300 EUR
monatliche Gesamtleistung:	2.300 EUR
generell keine Einkommensanrechnung in diesem Zeitraum!	
ab 01.03.2004 erhält die Witwe monatlich:	1.200 EUR
zuzüglich FUK-Mehrleistung monatlich:	300 EUR
monatliche Gesamtleistung:	1.500 EUR
keine Einkommensanrechnung, da unter Freibetrag	
einmalige FUK-Mehrleistung:	35.500 EUR

Eigenes Einkommen der Hinterbliebenen

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Prinzip, dass eigenes Arbeitseinkommen einer Witwe in einem bestimmten Umfang auf die Witwenrente angerechnet wird. Die Anrechnung von Einkommen auf die Witwenrente erfolgt, sobald und solange die Witwe dieses eigene Einkommen erzielt. Das muss nicht schon zum Unfallzeitpunkt der Fall sein; auch wenn die Witwe später einer Be-

Arbeitsentgelt, aber auch der Bezug einer eigenen Rente und unter bestimmten Voraussetzungen auch das Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinsgewinne.

Die Höhe des Einkommens der Hinterbliebenen wird regelmäßig zum Zeitpunkt der gesetzlichen Rentenanpassung überprüft.

Zurück zu Carmen D.: Sie arbeitet auf 400-EUR-Basis, erzielt also eigenes Ein-

kommen (Arbeitsentgelt). Bei der Anrechnung dieses Einkommens auf ihre Witwenrente ist ein Freibetrag in Höhe von monatlich 836,16 EUR (einschließlich Kinderzuschlag) zu berücksichtigen. Im Klartext bedeutet dies: Solange Carmen D. mit ihrem Arbeitseinkommen unterhalb dieses Betrages liegt, bleibt die gesetzliche Witwenrente unangetastet.

Auf die Mehrleistungen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird Einkommen nicht angerechnet.

Ende des Witwenrentenanspruchs

Die Renten an Witwen und Witwer werden bis zu deren Tod oder bis zu einer etwaigen Wiederverheiratung gezahlt. Bei Wiederheirat wird der Witwe eine Abfindung in Höhe des 24fachen der durchschnittlichen zwölf letzten tatsächlichen monatlichen Rentenzahlbeträge geleistet. Wird auch die erneute Ehe wieder aufgelöst (durch Tod des Ehepartners oder durch Scheidung), kann unter bestimmten Umständen die „alte“ Witwenrente auf Antrag wieder aufleben. Neu erworbene Unterhalts- oder Rentenansprüche werden auf die wieder auflebende Rente angerechnet.

Waisenrenten

Neben den Renten an Witwen und Witwer hat die Versorgung der Waisen einen herausgehobenen Stellenwert im Gefüge der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung. Anspruchsberechtigt sind alle leiblichen Kinder eines Versicherten, unabhängig davon, ob es sich um eheliche oder nichteheliche Kinder handelt. Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen geht aber über die leiblichen Kinder hinaus. Waisenrentenberechtigigt sind

- Adoptivkinder,
- Stiefkinder, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren,
- Pflegekinder, mit denen häusliche Gemeinschaft bestand,
- Enkelkinder und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder die überwiegend unterhalten wurden.

Halbwaisen haben Anspruch auf eine Rente in Höhe von 20 % des JAV, die Vollwaisenrente beträgt 30 % des JAV. Waisenrenten werden – wie die Witwenrenten – vom Todestag an gezahlt. Wer zum Zeitpunkt des Todes eines Versicherten gezeugt, aber noch nicht gebo-

Waisenrente

- **an Kinder des Verstorbenen** (z. B. leibliche, adoptierte, Stief- und Pflegekinder)
- **bis zum 18. Lebensjahr generell**
- **darüber hinaus bei Schul- oder Berufsausbildung**, freiwilligem sozialen oder ökologischen Jahr oder körperlicher, geistiger oder psychischer Schwerstbehinderung
- **maximal bis zum 27. Lebensjahr** (plus Wehr- oder Zivildienstzeit, wenn deswegen die Ausbildung unterbrochen wurde)
- **20 % des JAV des Verstorbenen an Halbwaisen**
- **30 % des JAV des Verstorbenen an Vollwaisen**
- **Anrechnung eigenen Einkommens** ab dem 18. Lebensjahr (Freibeträge)

ren war, erhält Waisenrente ab dem Tag seiner Geburt.

Ohne weitere Voraussetzung werden Waisenrenten bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Waise ihr 18. Lebensjahr vollendet. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente gezahlt, wenn und solange die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Schwerstbehinderung außerstande ist, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten.

Die Waisenrente wird maximal bis zum Monat der Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt (plus Wehr- oder Zivildienstzeit, wenn dadurch die Ausbildung unterbrochen worden ist).

Für Hannah D. bedeutet dies: Sie ist durch den Tod ihres Vaters zur Halbwaise

geworden. Ab Todestag erhält sie, da sie noch keine 18 Jahre alt ist, ohne weiteres eine monatliche Waisenrente in Höhe von 600 EUR. Dazu kommt eine monatliche Mehrleistung aufgrund der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen in Höhe von 300 EUR sowie eine Einmalzahlung in Höhe von 500 EUR.

Auch auf Waisenrenten ist eigenes Einkommen anzurechnen, allerdings erst dann, wenn die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hier kommt z. B. die Ausbildungsvergütung oder der Verdienst aus einem Semesterferienjob in Betracht. Die Anrechnung des Einkommens erfolgt wie bei der Witwenrente, der monatliche Freibetrag ist allerdings geringer (zurzeit 459,89 EUR).

Höchstbeträge

Die gesetzlichen Renten aller Hinterbliebenen dürfen zusammen 80 % des JAV

Berechnungsbeispiel Waisenrente

Tod des Feuerwehrmannes am **29.11.2003**

Jahresarbeitsverdienst (JAV) – brutto – des Verstorbenen:	36.000 EUR
vom 29.11.03 erhält das Kind, wenn es Halbwaise ist, monatlich:	600 EUR
zuzüglich FUK-Mehrleistung monatlich:	300 EUR
monatliche Gesamtleistung:	900 EUR
ist oder wird das Kind Vollwaise, erhält es monatlich:	900 EUR
zuzüglich FUK-Mehrleistung monatlich:	300 EUR
monatliche Gesamtleistung:	1.200 EUR
einmalige FUK-Mehrleistung:	500 EUR

Beachte: Ist eine Witwe nicht vorhanden, erhält das Kind eine zusätzliche einmalige Mehrleistung von 35.000 EUR, wenn es mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat!

des Verstorbenen nicht übersteigen, sonst werden sie entsprechend gekürzt. Der Gesetzgeber will mit der Höchstbetragsregel verhindern, dass es im Todesfall zu einer Hinterbliebenenversorgung kommt, die über das letzte Nettoentgelt des Versicherten deutlich hinausginge. Bei späteren Änderungen, wenn z. B. eine Waise wegen Beendigung der Ausbildung aus dem Leistungsbezug ausscheidet, wird der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten neu aufgeteilt, beziehungsweise fällt die Kürzung ganz weg, wenn der Höchstbetrag nicht mehr überschritten wird.

Rentenversicherung

War der Verstorbene zum Unfallzeitpunkt gesetzlich rentenversichert, entsteht

auch ein Hinterbliebenenrentenanspruch gegen den zuständigen Rentenversicherungsträger. Hier muss aber – anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung – ein entsprechender Antrag gestellt werden. Außerdem werden die gesetzlichen Leistungen (nicht die Mehrleistungen) der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen in einem gewissen Umfang auf die Rente aus der Rentenversicherung angerechnet.

Die Kasse hilft

Die Versorgung der Hinterbliebenen nach einem tödlichen Unfall im Feuerwehrdienst ist gesichert – auf einem hohen Niveau. Darüber hinaus garantieren die Mehrleistungsbestimmungen der FUK, dass die Angehörigen eines Feuerwehrmannes, der sein Leben zum Wohl der

Allgemeinheit eingesetzt und letztlich verloren hat, ihren bisherigen Lebensstandard weiterführen können. Insbesondere die Einmalzahlung von 35.000 EUR trägt dazu bei, Härten aufzufangen und die schwere Zeit nach dem Tod des Ehemannes und Vaters wenigstens finanziell abzumildern. Das ist die Gesellschaft jedem im Dienst ums Leben gekommenen Feuerwehrkameraden schuldig.

Für alle Auskünfte zur Hinterbliebenenversorgung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen gern zur Verfügung.

NACHGEFRAGT

Thomas Wittschurky,
Leiter der Leistungs-
abteilung der FUK
Niedersachsen



Musikzüge und Versicherungsschutz

Viele Feuerwehren unterhalten musiktreibende Einrichtungen, sei es als Musikzug, als Spielmannszug oder als Feuerwehrchor. Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus, wenn die Mitglieder der Musikzüge einen Unfall erleiden? Thomas Wittschurky, Leiter der Leistungsabteilung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, gibt Auskunft:

„Nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können der Freiwilligen Feuerwehr besondere Abteilungen angegliedert werden. Voraussetzung für das grundsätzliche Bestehen von Unfallversicherungsschutz ist also zunächst einmal, dass in der Satzung über die jeweilige Freiwillige Feuerwehr, die die innere Gliederung der Feuerwehr festsetzt, die Einrichtung eines Musikzuges o. Ä. als **Abteilung der Feuerwehr** vorgeesehen ist. Die Mitglieder der musiktreibenden Einrichtungen brauchen nicht in der Gemeinde zu wohnen, in der sie

dem Musikzug einer Freiwilligen Feuerwehr zugehören. Voraussetzung ist aber, dass sie der jeweiligen Wehr **als Mitglied** angehören. Daraus wird deutlich, dass Angehörige der Musikzüge nicht unbedingt aktiven Dienst ausüben müssen.

Nicht alle Tätigkeiten der musizierenden Kameradinnen und Kameraden sind als versichert anzusehen. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören diejenigen Auftritte der Musikzüge, die einen **feuerwehrendienstlichen** Bezug haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Musikzug ein Feuerwehrfest musikalisch umrahmt oder anlässlich der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden Trauermusik spielt. Ebenfalls versichert ist die Teilnahme an örtlichen oder überörtlichen Wettbewerben des Feuerwehrmusikwesens. Auch die Übungsabende der Musikzüge stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Tritt der Musik- oder Spielmannszug hingegen bei Veranstaltungen auf, die einen feuerwehrendienstlichen Bezug nicht aufweisen, kann die FUK Niedersachsen auch keinen Versicherungsschutz gewährleisten. Beispiele für Auftritte der Musikzüge **ohne** feuerwehrendienstlichen Bezug: musikalische Umrahmung einer Geschäftseröffnung, Aufspielen zum verkaufsoffenen Sonntag in einem Gewerbepark o. Ä. gegen Zahlung von Entgelt.

Liegt eine versicherte Tätigkeit vor, werden auch die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege vom Unfallversicherungsschutz erfasst.“

i Die wichtigsten Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Mitglieder von musiktreibenden Einrichtungen enthält unser neues **Info-Blatt** „Musik- und Spielmannszüge“.

→ wittschurky@fuk.de

>> infoblatt

Verhalten in Notsituationen

i Über mögliche extreme Gefahren und dadurch ausgelöste eigene und fremde Reaktionen in der Ausbildung informierte und entsprechend trainierte Einsatzkräfte haben im Ernstfall größere Überlebenschancen. Ein realitätsnahes, das körperliche und geistige Leistungsvermögen wirklich forderndes Training **unter Beachtung der UVV** ist die entscheidende Präventionsmaßnahme zur Vorbereitung auf potenzielle Risikofaktoren und damit verbundene Stressoren. Dieses INFO-Blatt gibt eine Orientierung über die Problematik lebensbedrohlicher Einsätze. Eine detaillierte Vertiefung auf der Basis eigener, örtlicher Einsatzszenarien ist als Ergänzung dazu auf jeden Fall ratsam.

Maßnahmen der Prävention:

■ 1. Theorie:

Besprechung möglicher Einsatzze-

narien auf der Basis gewesener oder möglicher Lagen; Beschreibung von Stressoren (überfordernde Häufung von Einwirkungen und Eindrücken, zunehmende biologisch-chemische Gefahren, Gefühl des Ausgeliefertseins, Panikstarre oder -sturm, Fehler aufgrund eines so nie für möglich gehaltenen katastrophalen Geschehens). **Zieldefinitionen:** Lernen, gefasst und kalt zu bleiben oder wieder zu werden und damit Herr seines Selbst und ggf. der Untergebenen; lernen, nahezu instinktiv das Richtige zu tun. Notrufschema vermitteln:

Mayday – Mayday – Mayday. / Hier „Funkrufname“ / Standort / Lage / Mayday-Kommen!

■ 2. Praxis:

Realitätsnah ausbilden unter Beachtung der UVV, z.B.: Nach intensiver theoretischer Einleitung führen Ausbilder Trupps unter PA mit abgeklebtem Sichtfenster der Atemschutzmaske in ein unbekanntes mehrgeschossiges Objekt mit verschlossenen Türen und Fenstern. Der Atemluftvorrat ist eingeschränkt. Am Anfang der Übung igno-

riert die Leitstelle bewusst Rückmeldungen der Eingeschlossenen. Ziel ist, diese zum Absetzen eines Notrufes zu veranlassen. Geübt wird sowohl die kognitiv-technische Seite (Bedienung des Funkgerätes; klare Artikulation des formalisierten Notrufs; möglichst eindeutige Lage- und Ortsbeschreibung), als auch die affektiv-psychologische Seite (Überwindung sowohl eigener Angst, als auch der Hemmung, sich Hilfe zu holen; Selbstdisziplinierung, um so wenig wie möglich zu sprechen oder sich zu bewegen; bewusst und ruhig atmen, hinsetzen oder -legen)

■ 3. Ergebnissicherung und Fehleranalyse:

z. B. bei der Bedienung des Funkgerätes mit Handschuhen; versehentliches Sprechen in die Rückseite oder Ausschalten; Verschalten des Kanals; Fehler bei der Handhabung des PAs; zu langes Hinauszögern des Notrufs; aufgeregtes Verhalten; „Verhaspeln“ beim Sprechen u. a.

>> infoblatt VERSICHERUNGSSCHUTZ

Musik- und Spielmanszüge

i Viele Feuerwehren unterhalten Musik treibende Einrichtungen, sei es als Musikzug, als Spielmanszug oder als Feuerwehrchor. Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus, wenn die Mitglieder der Musikzüge einen Unfall erleiden?

Nach § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes können der Freiwilligen Feuerwehr besondere Abteilungen angegliedert werden. Voraussetzung für das grundsätzliche Bestehen von Unfallversicherungsschutz ist also zunächst einmal, dass in der Satzung über die jeweilige Freiwillige Feuerwehr, die die innere Gliederung der Feuerwehr festsetzt, die Einrichtung eines Musik-

zuges o. Ä. als **Abteilung der Feuerwehr** vorgesehen ist. Die Mitglieder der Musik treibenden Einrichtungen brauchen nicht in der Gemeinde zu wohnen, in der sie dem Musikzug einer Freiwilligen Feuerwehr zugehören. Voraussetzung ist aber, dass sie der jeweiligen Wehr **als Mitglied** angehören. Daraus wird deutlich, dass Angehörige der Musikzüge nicht unbedingt aktiven Dienst ausüben müssen.

Nicht alle Tätigkeiten der musizierenden Kameradinnen und Kameraden sind als versichert anzusehen. Zu den versicherten Tätigkeiten gehören diejenigen Auftritte der Musikzüge, die einen **feuerwehrdienstlichen** Bezug haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Musikzug ein Feuerwehrfest musikalisch umrahmt oder anlässlich der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden Trauermusik spielt. Ebenfalls versichert ist die Teilnahme an örtlichen oder überörtlichen Wettbewerben des Feuerwehrmusikwe-

ses. Auch die Übungsabende der Musikzüge stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Tritt der Musik- oder Spielmanszug hingegen bei Veranstaltungen auf, die einen feuerwehrdienstlichen Bezug nicht aufweisen, kann die FUK Niedersachsen auch keinen Versicherungsschutz gewährleisten. Beispiele für Auftritte der Musikzüge **ohne** feuerwehrdienstlichen Bezug: musikalische Umrahmung einer Geschäftseröffnung, Aufspielen zum verkaufsoffenen Sonntag in einem Gewerbepark o. Ä. gegen Zahlung von Entgelt.

Liegt eine versicherte Tätigkeit vor, werden auch die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege vom Unfallversicherungsschutz erfasst.



Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft.

Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein.

Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.





Ihre Fax-Bestellung: (0511) 98 95-433

oder schriftlich an: Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Postfach 280, 30002 Hanoover

Thema: Atemschutzgeräteträger

- INFO-Blatt „Ermächtigte Ärzte“ (11/02)
- INFO-Blatt „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G26 – Untersuchung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- INFO-Blatt „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02)

Thema: Übung und Einsatz

- INFO-Blatt „Brandübungscontainer“ (12/01)
- INFO-Blatt „Tragen von Schmuckstücken“ (11/00)
- INFO-Blatt „Medienpakete“ (05/03)
- INFO-Blatt „Arbeiten mit Motorsägen“ (11/99)
- INFO-Blatt „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (08/03)
- INFO-Blatt „Bahnerden“ (06/01)
- INFO-Blatt „Nebelmaschinen“ (04/02)
- INFO-Blatt „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- INFO-Blatt „Werdende Mütter“ (03/01)

Thema: Feuerwehrhaus

- INFO-Blatt „Absturzsicherung von Toren“ (11/00)
- INFO-Blatt „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus (05/00)
- INFO-Blatt „Dieselmotoremissionen“ (03/99)
- INFO-Blatt „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (02/98)
- INFO-Blatt „Arbeitsgruben“ (06/02)

Thema: Jugendfeuerwehr

- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrhelme“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (02/98)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (08/01)
- INFO-Blatt „Jugendfeuerwehrschutzhandschuhe“ (08/01)

Thema: Infektionsschutz

- INFO-Blatt „Krankheitsüberträger Zecke“ (02/01)
- INFO-Blatt „Hepatitis B“ (01/02)

Thema: Versicherungsschutz

- INFO-Blatt „Führen eines Dienstbuches“ (09/98)
- INFO-Blatt „Unfallmeldung“ (07/02)
- INFO-Blatt „Kindergruppen“ (08/00)
- INFO-Blatt „Schnupperdienst“ (08/00)
- INFO-Blatt „Bau von Feuerwehrhäusern“ (02/00)
- INFO-Blatt „Sport in der Feuerwehr“ (12/99)
- INFO-Blatt „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ (02/03)
- INFO-Blatt „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ (04/03)
- INFO-Blatt „Altersabteilungen der Feuerwehr“ (08/03)
- INFO-Blatt „Musik- und Spielmannszüge“ (08/03) **neu**
- „Versichertenkarte“

Thema: Schutzausrüstung

- INFO-Blatt „Persönliche Schutzausrüstungen“ (06/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrsichthandschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (01/00)
- INFO-Blatt „Feuerwehrhelme“ (08/02)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (03/99)
- INFO-Blatt „Schutzausrüstung zum Halten“ (02/01)
- INFO-Blatt „Rettungswesten“ (07/02)

Thema: Tauchen

- INFO-Blatt „Feuerwehrttaucher“ (09/01)
- INFO-Blatt „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (11/00)
- INFO-Blatt „G31 – Untersuchung“ (08/01)

Thema: Fahrzeuge

- INFO-Blatt „Feuerwehrhelme in Fahrzeugen“ (05/00)
- INFO-Blatt „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- INFO-Blatt „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (01/00)
- INFO-Blatt „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- INFO-Blatt „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- INFO-Blatt „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- INFO-Blatt „Anschallpflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- INFO-Blatt „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- INFO-Blatt „Quetschstelle an der B-Säule“ (09/01)
- INFO-Blatt „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (10/01)
- INFO-Blatt „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)
- INFO-Blatt „Sonderrechte im Privatfahrzeug“ (02/03)

Thema: Leistungsrecht

- INFO-Blatt „Rente an Versicherte“ (04/03)
- INFO-Blatt „Mehrleistungssystem“ (04/03)
- INFO-Blatt „Verletztengeld“ (07/03)

Thema: Reha/Prävention

- INFO-Blatt „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (06/01)
- INFO-Blatt „Stress-Symptome“ (06/01)
- INFO-Blatt „Psychologische Erste Hilfe“ (06/01)
- INFO-Blatt „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (07/01)
- INFO-Blatt „Posttraumatische Belastungsstörung“ (09/01)
- INFO-Blatt „Feuerwehrseelsorge“ (01/02)
- INFO-Blatt „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (12/01)
- INFO-Blatt „Literatur zu Psychologie und Seelsorge“ (02/02)
- INFO-Blatt „Verhalten in Notsituationen“ (05/03)
- INFO-Blatt „Notfallbetreuung von Kindern“ (06/03)
- INFO-Blatt „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“ (04/03)
- INFO-Blatt „Wirkungen von Alkohol“ (04/03)
- INFO-Blatt „Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung“ (04/03)
- INFO-Blatt „Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch (04/03)

Name/Vorname:

Straße:

Feuerwehr:

PLZ/Ort